



Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-207167/2020-40

Graz, am 14.10.2022

Ggst.: Daniel Marbler, Tieschen, Neubau eines Stallgebäudes mit 1400  
Mastschweineplätzen, Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid, Feststellungsbescheid

**Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen  
Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen**

## Umweltverträglichkeitsprüfung

# Feststellungsbescheid

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 23. September 2019 von Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Daniel Marbler „Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12) **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 20 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€ <u>124,00</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€ <u>137,50</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 23. September 2019  
34 x € 3,90 € 132,60 für die Beilagen 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

**Gesamtsumme: € 146,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 23. September 2019 hat Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Projektwerber wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan) vom 27. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. EP 1 (Beilage 1)
- Agrartechnische Beschreibung vom 3. Juli 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 2)
- Beschreibungen der Lüftungsanlage vom 29. Mai 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1 4731 Prambachkirchen (Beilage 3)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 4)

**II.** Mit Schreiben vom 25. September 2019 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass das vorhabensgegenständliche Grundstück in der Schutzzone 2 der Wassergemeinschaft Laasen-Strendberg, PZ: 15/273, sowie im Widmungsgebiet des Regionalprogrammes Tiefengrundwasser, LGBl. Nr. 76/2017, liegt.

**III.** Am 27. November 2019 übermittelte der Projektwerber folgende geänderte/ergänzende Projektunterlagen:

- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 8. November 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 5)
- Produktinformation Axialventilator Typ FF091-6DT.6F.A3P2 (Beilage 6)

**IV.** Mit Schreiben vom 29. November 2019 wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Schallschutz zu folgenden Fragen in Auftrag gegeben:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

**V.** Am 3. Dezember 2019 übermittelte der Projektwerber eine Projektergänzung betreffend das Güllemanagement (Beilage 7).

**VI.** Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Hydrogeologie zu folgenden Fragen in Auftrag gegeben:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

**VII.** Mit der Eingabe vom 7. Dezember 2019 übermittelte der Projektwerber eine mit 6. Dezember 2019 datierte Beschreibung der Lüftungsanlage, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 8).

**VIII.** Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 9. Jänner 2020 wie folgt Stellung genommen:

*„Eine Berührung des Regionalprogrammes Tiefengrundwasser - dieses schützt jene Tiefengrundwässer, die tiefer als 30 m unter Geländeoberkante anzutreffen sind - ist nicht zu erwarten, da laut Vorhabensbeschreibung keine Erschließung dieser Wässer vorgesehen ist und auf Grund der hydrogeologischen Charakteristik dieser Grundwasserleiter eine qualitative Beeinträchtigung selbst im Schadensfall auszuschließen ist.*

*Inwieweit das Schutzgebiet tangiert wird, kann mangels Unvollständigkeit der Unterlagen nicht beurteilt werden.“*

**IX.** Am 20. Jänner 2020 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten. Er kommt zum Ergebnis, dass *„die Berechnungen zeigen, dass bereits durch den bestehenden Tierhaltungsbetrieb Marbler der Richtwert für Schweinegeruch für die Widmung Dorfgebiet westlich und nördlich der Hofstelle überschritten wird und aus diesem Grund jegliche weitere Erhöhung der Geruchsbelastung, welche naturgemäß auch aus dem Einreichprojekt resultieren würde, eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt“*.

**X.** Die luftreinhaltetechnische Beurteilung wurde am 21. Jänner 2020 an den Projektwerber mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

**XI.** Mit der Eingabe vom 28. Juli 2020 übermittelte der Projektwerber folgende geänderte Projektunterlagen:

- DLG-Prüfbericht 6243 betreffend die dreistufige Abluftreinigungsanlage Kombi Luftwäscher (Beilage 9)
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 14. Juli 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 10)
- Beschreibung Hochdruckventilatoren (Beilage 11)

**XII.** Am 13. August 2020 übermittelte der Projektwerber den für die gutachterliche Beurteilung erforderlichen Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan), erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 12).

**XIII.** Auf Basis der geänderten Projektunterlagen erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung am 1. September 2020 Befund und Gutachten.

*Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen haben „frühere Berechnungen gezeigt, dass bereits durch den bestehenden Tierhaltungsbetrieb Marbler der Richtwert für Schweinegeruch für die Widmung Dorfgebiet westlich und nördlich der Hofstelle überschritten wird. Aus diesem Grund stellen relevante Erhöhungen (Überschreitungen der Irrelevanzgrenze) der Geruchsbelastung eine wesentliche Beeinträchtigung dar. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen durch das Einreichprojekt liegen mit bis zu 15 % Jahresgeruchsstunden deutlich über der Irrelevanzgrenze von 5 % für Biofiltergerüche für die Widmung Dorfgebiet.“*

**XIV.** Die luftreinhaltetechnische Beurteilung vom 1. September 2020 wurde am 2. September 2020 dem Projektwerber mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

**XV.** Mit der Eingabe vom 30. September 2020 kündigte der Projektwerber die Vorlage eines Gegengutachtens an.

**XVI.** Am 22. April 2021 ersuchte der Projektwerber auf Grund der Änderung der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen um neuerliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung.

**XVII.** Am 3. Mai 2021 hat der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

## „I Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 27. April 2021 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, eine Stellungnahme bezüglich der Eingabe vom 22. April 2021 durch den Rechtsanwalt Dr. Schachinger bzgl. des Bauvorhabens von Daniel Marbler abzugeben. Die Eingabe von Dr. Schachinger bezieht sich auf die Novellierung der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen, worin nunmehr eine Einzelfallprüfung für Gerüche mit geringem Belästigungspotential vorgesehen ist. Tatsächlich ist auf Basis der novellierten Richtlinie eine neue immissionstechnische Beurteilung erforderlich. Es sei jedoch angemerkt, dass sich die eigentlichen Berechnungsergebnisse aus den Gutachten vom 17. Jänner 2020 für den Bestand an der Hofstelle Marbler (1.315 Mastschweine) und vom 3. August 2020 für die zu erwartende Zusatzbelastung durch das Einreichprojekt mit Abluftreinigungsanlage (1.400 Mastschweine) nicht ändern.

## 2 Beurteilungskriterien Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchsbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden  
 Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden  
 Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus funktionierenden Biofilteranlagen (kein Rohgasgeruch wahrnehmbar) sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 40 % Jahresgeruchsstunden  
 Dorfgebiete: Einzelfallprüfung

## Abbildung 1: Widmung lt. GIS Steiermark



### 3 Gutachten

*Das Berechnungsergebnis für das geplante Bauvorhaben Marbler für die zu erwartenden Jahresgeruchsstunden ist in Abbildung 2 dargestellt. Es ist ersichtlich, dass das Einreichprojekt für sich alleine zu keinen Überschreitungen des Richtwertes für Biofilter für die Widmung Wohngebiet (40 % Jahresgeruchsstunden) führen würde. Die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden liegt in den gewidmeten Wohngebieten bei maximal 4 %, was genau der Schwelle für die Irrelevanz entspricht. Die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden für die umliegenden gewidmeten Dorfgebieten liegt bei maximal 15 %.*

*Der bestehende Betrieb Marbler verursacht Geruchsbelastungen in den westlich und nördlich der Hofstelle gelegenen Dorfgebieten, welche über dem Richtwert von 20 % liegen (Abbildung 3). Der Richtwert von 15 % Jahresgeruchsstunden für Schweinegerüche für Wohngebiete wird dagegen knapp eingehalten.*

*In der Richtlinie für die Beurteilung von Geruchsimmissionen ist für Gerüche aus funktionierenden Biofilteranlagen (kein Rohgasgeruch wahrnehmbar) für die Widmungen Dorfgebiet und Freiland nunmehr eine Einzelfallprüfung vorgesehen. In Kap. 3.2.3 der Richtlinie wird dazu ausgeführt: Auf Grund der bisher bekannten und schwach ausgeprägten Dosis-Wirkungsbeziehungen lässt sich momentan kein eindeutiger Richtwert ableiten. Daher muss auch bei höheren Geruchsbelastungen noch keine unzumutbare Belästigung vorliegen.“*

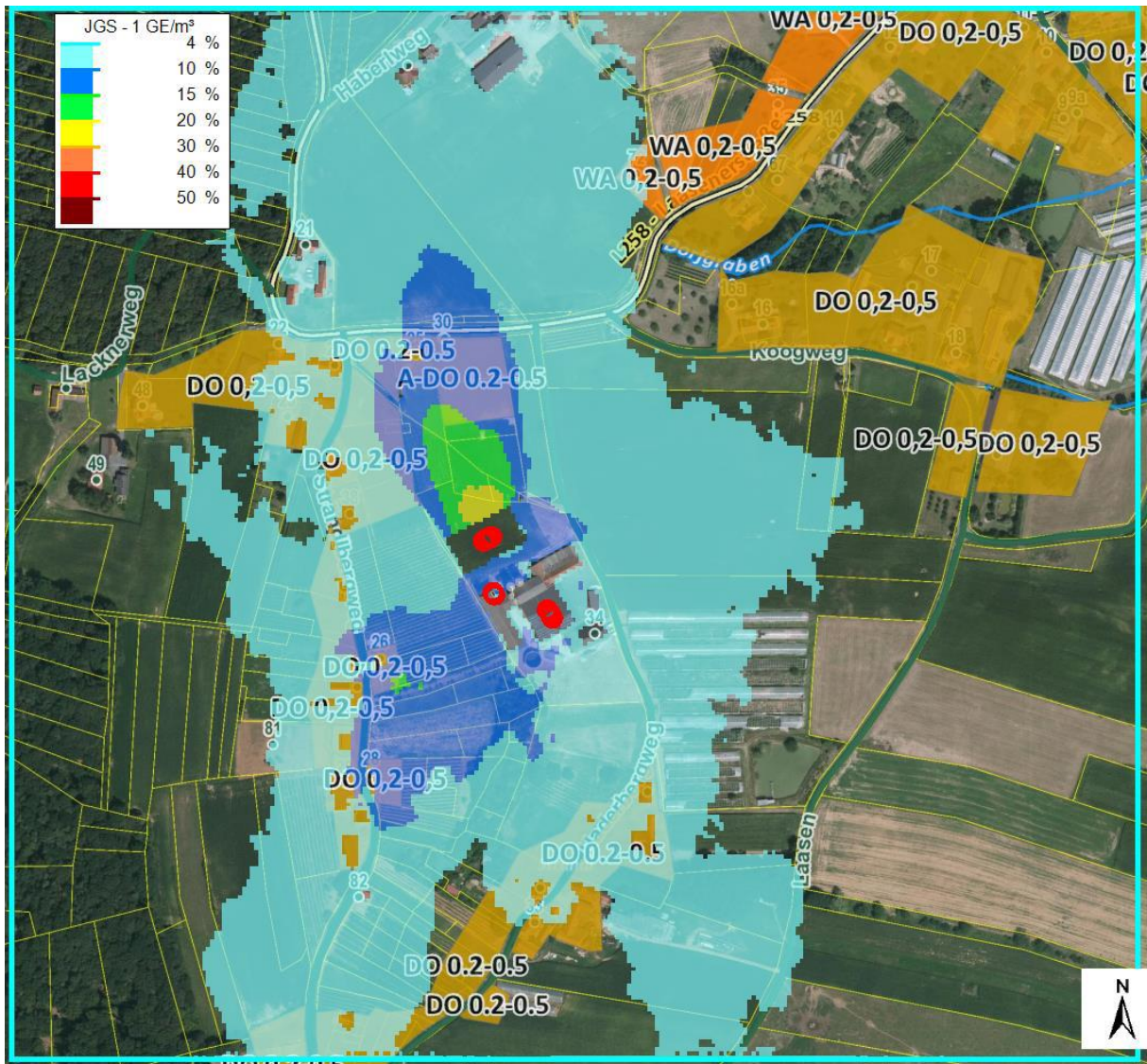
*Aus immissionstechnischer Sicht ist daher festzuhalten:*

*Für die in der Umgebung befindlichen Wohngebiete (ca. 250 m nordöstlich des geplanten Stalls) werden weder der Richtwert für Schweinegerüche durch den bestehenden Betrieb Marbler noch die Irrelevanzschwelle von 4 % für Gerüche aus Biofilteranlage durch das Einreichprojekt überschritten. Eine wesentliche Beeinträchtigung für die Wohngebiete im Sinne des UVP-G 2000 kann daher aus immissionstechnischer Sicht verneint werden.*

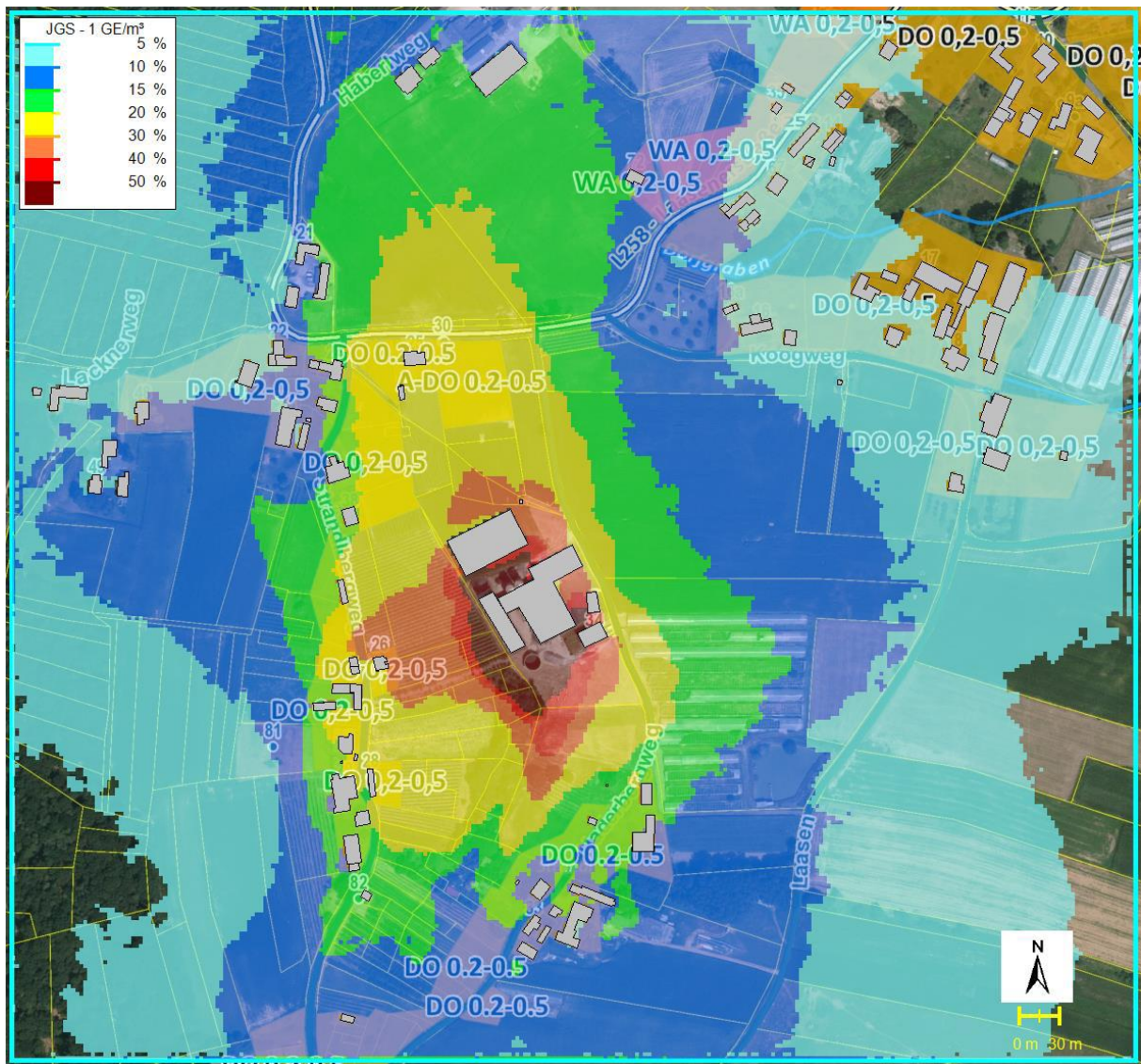
*Für die umliegenden Dorfgebiete wird der Richtwert für Schweinegerüche von 20 % Jahresgeruchsstunden bereits durch den bestehenden Betrieb Marbler überschritten. Hinzu kommen nun Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotential im Ausmaß von maximal 15 % Jahresgeruchsstunden. Ob dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist durch ein umweltmedizinisches Gutachten im Sinne der Einzelfallprüfung der Richtlinie für die Beurteilung von Geruchsimmissionen festzustellen.“*

4 Anhang: Berechnungsergebnisse

Abbildung 2: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden durch das geplante Einreichprojekt für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup>



**Abbildung 3: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden durch den bestehenden Betrieb Marbler für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup>**



**XVIII.** Die Amtssachverständige für Umweltmedizin erstattete am 9. Juni 2021 wie folgt Befund und Gutachten:

„Sachverhalt

Mit Eingabe vom 23. September 2019 hat Herr Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tischen, vertreten durch Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde einen Antrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Kurzbeschreibung des Vorhabens ist zu entnehmen, dass neben dem Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen noch ein unterirdisches Güllelager, 2 Ganzkornsilos und 4 Polyesterilos geplant sind.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Geruchsbelästigungen sind Maßnahmen vorgesehen, die auch in den beigelegten immissionstechnischen Gutachten von Herrn Dr. Öttl berücksichtigt wurden, wie Zentrallüftung, Cool-Pad Zuluftkühlung, Multiphasenfütterung, geschlossenes Güllelager, Ausblasen der Abluft 11,5 m über Grund und 3,5 m über First, wobei die Auslassgeschwindigkeit ganzjährig mehr als 8,94 m/sec. beträgt.



Zur Situierung:

*Das Vorhaben liegt im Nahbereich des elterlichen Betriebes und soll vollkommen eigenständig errichtet und betrieben werden (keinerlei betriebsorganisatorischer Zusammenhang mit dem benachbarten elterlichen Vorhaben).*

*In einer Entfernung von weniger als 300 m befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan Bauland der Kategorie Dorfgebiet, somit ein Schutzgebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.*

*Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (Schutzzone 2 der Wassergemeinschaft Laasen-Strendberg PZ: 15/273).*

*Rechtlich steht das ggst. Vorhaben in keinem Zusammenhang mit dem bestehenden elterlichen Betrieb und ist daher als Neuvorhaben zu qualifizieren. Die Details sind der rechtlichen Beurteilung im Auftragsschreiben zu entnehmen. In der Folge wird auszugsweise zitiert.*

*Das ggst. Vorhaben überschreitet den Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.*

*Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gem. Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gem. §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.*

*Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:*

- 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten).*
- 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.*

*Das ggst. Vorhaben kommt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, als auch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.*

*Der Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird überschritten.*

*Relevant für die medizinische Beurteilung ist:*

*Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B-2001/10-18, Sommerein).*

Auftrag

*Ist zu erwarten, dass durch die Realisierung des ggst. Vorhabens der Schutzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich wird?*

Beurteilungsgrundlagen

*Das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 1. September 2020 und die Ergänzung vom 3. Mai 2021 von Mag. Dr. Öttl wurden übermittelt.*

*Medizinische Bewertungsgrundlagen:*

- *Leitfaden ‚Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘, AGU (Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt) aus 2016*
- *Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus dem Jahr 2018 und die neue Auflage aus dem Jahr 2021*

*Befund*

*Feinstaub*

*Im Gutachten vom 1. September 2020 wird auch auf Luftschadstoffe (PM<sub>10</sub>) eingegangen. Dem Gutachten (und nach Rücksprache mit dem immissionstechnischen Gutachter bestätigt) ist zu entnehmen, dass keine Ausbreitungsrechnungen für PM<sub>10</sub> durchgeführt wurden, daher erfolgt auch keine Beurteilung durch die medizinische ASV.*

*Geruch*

*Befund entnommen dem Ergänzungs-Gutachten vom 3. Mai 2021*

*Das Gutachten wurde erstellt, da es zu einer Novellierung der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen gekommen ist (2021).*

*Es war eine neue immissionstechnische Beurteilung erforderlich, wobei sich die eigentlichen Berechnungsergebnisse aus dem Gutachten vom 17. Jänner 2020 für den Bestand an der Hofstelle Marbler (1315 Mastschweine) und vom 3. August 2020 für die zu erwartende Zusatzbelastung durch das Einreichprojekt mit Abluftreinigungsanlage (1400 Mastschweine) nicht ändern.*

*Auf Seite 2 des Ergänzungsgutachtens sind widmungsspezifische Beurteilungswerte wie folgt angeführt:*

*Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchstunden  
Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchstunden  
Freiland: 30 % Jahresgeruchstunden*

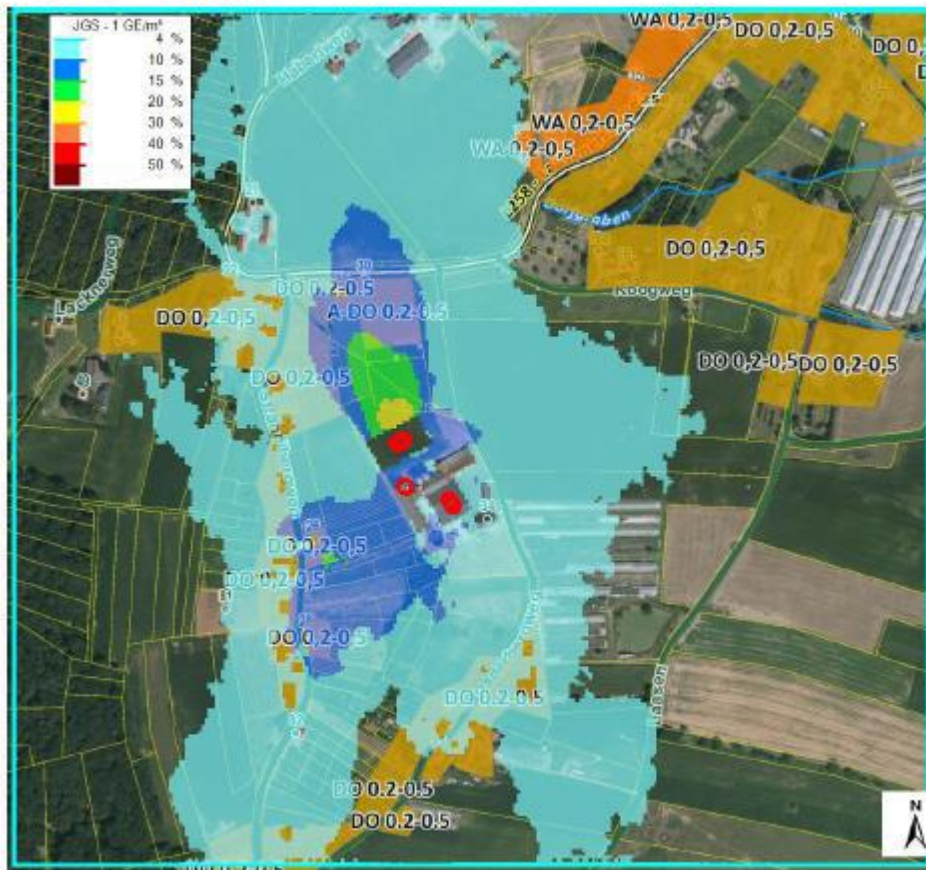
*Der Unterschied bei den Beurteilungskriterien bezieht sich auf Biofilteranlagen.*

*Für Gerüche aus funktionierenden Biofilteranlagen (kein Rohgasgeruch wahrnehmbar) waren folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte (Richtlinie alt) heranzuziehen:*

*Wohngebiete: 40 % Jahresgeruchstunden  
Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchstunden*

*Wohngebiete bleiben nach der neuen Richtlinie mit 40 % Jahresgeruchstunden ident, Dorfgebiete sind nunmehr einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.*

Abbildung 2: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden durch das geplante Einreichprojekt für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup>



In Abbildung 2 ist ersichtlich, dass das Einreichprojekt für sich alleine zu keinen Überschreitungen des Richtwertes für Biofilter für die Widmung Wohngebiet (40 % Jahresgeruchsstunden) führen würde. Die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden liegt in den gewidmeten Wohngebieten bei max. 4 % (entspricht der Schwelle für die Irrelevanz).

Die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden für die umliegenden gewidmeten Dorfgebiete liegt bei max. 15 %. Damit werden die Richtwerte mit Sicherheit eingehalten.

Der bestehende Betrieb Marbler verursacht Geruchsbelastungen in den westlich und nördlich der Hofstelle gelegenen Dorfgebieten, welche über dem Richtwert von 20 % liegen.

Der Richtwert von 15 % Jahresgeruchsstunden für Schweinegerüche für Wohngebiete wird dagegen knapp eingehalten.

Für die in der Umgebung befindlichen Wohngebiete (ca. 250 m nordöstlich des geplanten Stalls) werden weder der Richtwert für Schweinegerüche durch den bestehenden Betrieb Marbler, noch die Irrelevanzschwelle von 4 % für Gerüche aus Biofilteranlagen durch das Einreichprojekt überschritten. Eine wesentliche Beeinträchtigung für die Wohngebiete im Sinne des UVP-G 2000 kann daher aus immissionstechnischer Sicht verneint werden.

Für die umliegenden Dorfgebiete wird der Richtwert für Schweinegerüche von 20 % Jahresgeruchsstunden bereits durch den bestehenden Betrieb Marbler überschritten. Hinzu kommen noch Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotenzial im Ausmaß von max. 15 % Jahresgeruchsstunden. Ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, sollte durch das medizinische Gutachten geklärt werden.

Medizinische Stellungnahme

*Wie dem immissionstechnischen Gutachten zu entnehmen ist, sind Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotenzial zu erwarten. Hier sind es 15 % Jahresgeruchstunden für das Dorfgebiet. Bei gut funktionierenden Biofiltern ist davon auszugehen, dass keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und daher für den menschlichen Organismus zu keiner bis geringer Belästigung führen. Das bedeutet, dass eine Wahrnehmung eventuell gegeben ist, diese allerdings – wenn überhaupt - zu einer geringgradigen Belästigung führen wird.*

*Diese Beurteilung ist auch im immissionstechnischen Gutachten von Dr. Öttl für das Wohngebiet zu entnehmen.*

*Belästigung setzt immer einer Wahrnehmung voraus. Da bei funktionierenden Biofiltern davon auszugehen ist, dass die Wahrnehmbarkeit geringgradig bis nicht wahrnehmbar ist, kann auch von einer geringgradigen bis keinen Belästigung ausgegangen werden.*

Zur Fragestellung des Auftrages:

*„Ist zu erwarten, dass durch die Realisierung des ggst. Vorhabens der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird‘ kann auf Grund der ermittelten Werte im immissionstechnischen Gutachten und unter der Voraussetzung von funktionierenden Biofiltern Folgendes festgestellt bzw. die Frage wie folgt beantwortet werden: Sofern eine Wahrnehmung gegeben ist, besteht nur eine geringgradige Belästigung, Eine wesentliche Belästigung kann mit Sicherheit bei funktionierenden technischen Anlagen ausgeschlossen werden.“*

**XIX.** Am 10. September 2021 gab die Baubehörde der Marktgemeinde Straden in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 2. September 2021 die Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bekannt.

**XX.** Am 16. September 2021 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie auf Basis der vom Projektwerber am 7. Juli 2021 übermittelten Unterlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Im Gutachten des ha. hydrogeologischen ASV vom 9. Jänner 2020 konnten die Fragen bezüglich UVP-Feststellung mangels entsprechender Unterlagen über die exakte Lage und Ausdehnung der nahegelegenen Schutzzone II (weiteres Schutzgebiet) für die Quellfassungen der Wassergenossenschaft Laasen-Strendlberg nicht beantwortet werden.*

*Nunmehr wurde ein nicht näher bezeichneter Katasterplan mit eingetragenen Schutzzonen vorgelegt. Sollte dieser den Originalunterlagen zur wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgung angehören, so bestätigt er im Wesentlichen die aktuelle Lage und Umgrenzung im GIS Steiermark (siehe nachstehende Abbildung).*



*Der Neu- bzw. Zubau dürfte laut Lageplan der Lorber & Partner GmbH. vom 27. Mai 2019, Maßstab 1:1000, auf der von den Schutzzonen abgewandten Seite (Norden; in der Abbildung rechts) des bestehenden Stallgebäudes erfolgen. Dadurch ist eine Berührung der Schutzzonen (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C) nicht zu erwarten.*

*Demgegenüber steht der Umstand, dass sich bereits jetzt Teile der Betriebsanlage in der Schutzzone II befinden. Soweit sich dem Luftbild entnehmen lässt, dürfte es sich dabei um Lager- und Manipulationsflächen sowie ein Silo oder eine Güllegrube südlich des bestehenden Stallgebäudes handeln.*

*Geht man nun davon aus, dass durch die Kapazitätserweiterung des Betriebes auch die Lager- und Manipulationsfrequenz an diesen Anlagenteilen erhöht wird, so steigt damit auch das Gefährdungspotential für die von den Schutzzonen geschützten Quelfassungen. Dies unabhängig davon, ob gemäß ursprünglichem Wasserrechtsbescheid, mit welchem die Schutzzonen (Schutzgebiete) vorgeschrieben wurden, die Errichtung und der Betrieb dieser zulässig ist oder nicht. Dem derzeitigen Stand der Technik und Wissenschaften entsprechend, wären solche Gebäude innerhalb einer Schutzzone II jedenfalls unzulässig und würden dem Schutzzweck dieses Gebietes der Kategorie C klar entgegenstehen.“*

**XXI.** Am 22. September 2021 wurde dem Projektwerber die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie mit dem Ersuchen um Stellungnahme, insbesondere zur Frage der Mitnutzung der Lager- und Manipulationsflächen sowie des Silos und der Güllegrube südlich des bestehenden Stallgebäudes, übermittelt.

**XXII.** Der Projektwerber nahm am 5. Oktober 2021 wie folgt Stellung: *„Der von mir vorgelegte Plan ist der Originalplan zur wasserrechtlichen Bewilligung. Das Vorhaben liegt nicht - und zwar mit keinem einzigen Bereich - in der Schutzzone. Wie im Feststellungsantrag ausgeführt, beabsichtigt der Antragsteller, der aus einer bäuerlichen Familie stammt, nunmehr selbst einen Schweinemaststall zu errichten. Das Vorhaben liegt im Nahbereich des elterlichen Betriebes, soll aber vollkommen eigenständig errichtet und betrieben werden und dient ausschließlich dem Antragsteller. Mit anderen Worten: es besteht keinerlei betriebsorganisatorischer Zusammenhang mit dem benachbarten elterlichen Vorhaben. Es erfolgt somit insbesondere auch keine Mitnutzung der Lager- und Manipulationsflächen sowie des Silos und der Güllegrube südlich des bestehenden Stallgebäudes.“*

**XXIII.** Mit Schreiben vom 29. November 2021 gab die Baubehörde der Marktgemeinde Halbenrain die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe im Umkreis von 1,5 km bekannt.

**XXIV.** Am 30. November 2021 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie folgende Stellungnahme abgegeben:

*„In meinem Gutachten vom 9. Jänner 2020 konnte ich mangels ausreichender Unterlagen nicht beurteilen, ob das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Schutzzone 2 der Wassergemeinschaft Laasen-Strendberg, PZ: 15/273) zur Ausführung kommt. Diese Frage blieb teilweise auch anhand der Nachreichunterlagen unbeantwortet, wodurch ich in meinem Gutachten vom 16. September 2021 von der bloßen Möglichkeit (Mitbenutzung von bestehender Infrastruktur südlich des bereits vorhandenen elterlichen Betriebes, teilweise innerhalb der Schutzzone gelegen) ausgehen musste. Nachdem die rechtsfreundliche Vertretung von Hrn. Mabler (Mag. Wolfgang Schachinger, RA in Wien) mit der Email vom 5. Oktober 2021 klargestellt hat, dass diese Infrastruktur nicht mitbenutzt wird, kann eine Berührung des Schutzgebietes nicht mehr erkannt werden.“*

**XXV.** Am 30. November 2021 erstattete der Amtssachverständige für Schalltechnik wie folgt Befund und Gutachten:

*„1 Auftrag und Fragestellung*

*Mit der Eingabe vom 23. September 2019 hat Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, vertreten durch die WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberting 6, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Mit dem Schreiben (Email) vom 8. Juli 2021 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die ABT 15 - Referat Lärm- und Strahlenschutz ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Herrn Daniel Marbler eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 1036, KG Laasen, in der Gemeinde Tieschen durchzuführen.*

*Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:*

- *Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan) vom 27. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. EP 1 (Beilage 1)*
- *Agrartechnische Beschreibung vom 3. Juli 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 2)*
- *Beschreibungen der Lüftungsanlage vom 29. Mai 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 3)*
- *Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 4)*

*Am 27. November 2019 hat der Projektwerber folgende ergänzende Projektunterlagen übermittelt:*

- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 8. November 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 5)
- Produktinformation Axialventilator Typ FF091-6DT.6F.A3P2 (Beilage 6)

Am 2. Dezember 2019 hat der Projektwerber folgende ergänzende Projektunterlagen übermittelt:

- Projektänderung und –klarstellung zur Güllerverbringung (Beilage 7)
- Berechnungsgrundlage AEL – Stallklimaberechnung, basierend auf DIN 18910 vom 6. Dezember 2019 (Beilage 8)
- Dreistufe Abluftreinigungsanlage (Beilage 9)
- Berechnungsgrundlage AEL Stallklimaberechnung, basierend auf DIN 18910 vom 14. Juli 2019 (Beilage 10)
- Hochdruckventilatoren FE2owlet-ECube (Beilage 11)
- Einreichplan Marbler Daniel vom 4. Mai 2020 (Beilage 12)

#### Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens:

I. Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, plant in der Gemeinde Tieschen auf Gst. Nr. 1036, KG Laasen, den Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen samt unterirdischem Güllelager, zwei Ganzkornsilos und vier Polyestersilos. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Geruchsbelästigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zentrallüftung mit Bypass M.10530086.1 2
- Errichtung einer Cool-Pad Zuluftkühlung
- Multiphasen-Fütterung mittels Spotmix 2-Fütterung - geschlossenes Güllelager
- die Abluft wird 11,4 m über Grund, 3,5 über First ausgeblasen, die Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s

II. Das Vorhaben liegt im Nahbereich des elterlichen Betriebes, soll aber vollkommen eigenständig errichtet und betrieben werden. Es besteht keinerlei betriebsorganisatorischer Zusammenhang mit dem benachbarten elterlichen Vorhaben.

III. In einer Entfernung von weniger als 300 m befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan Bauland der Kategorie Dorfgebiet, somit ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000. Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhangs 2 UVP- G 2000 zur Ausführung (Schutzzone 2 der Wassergemeinschaft Laasen-Strendberg, PZ: 15/273).

Seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Plansatz II an die Abteilung 15 - Referat Lärm- und Strahlenschutz übermittelt. Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevanten Projektdaten entnehmen:

Die Stallung soll auf dem Gstnr. 1036, KG Laasen, für die Mast von 1400 Mastschweinen dienen.

Für die Lüftung sollen 6 Abluftkammine mit folgenden schalltechnischen Daten errichtet werden (Zentralabsaugung mit Abluftwäscher – Beschreibung vom 14. Juli 2019 - Schauer Perfekt Farming Systems

Lüftungsbeschreibung Firma Schauer vom 29. Mai und 8. November 2019):

6 Ventilatoren, 11,4 m über Grund bzw. 3,5 m über First, Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s

$L_p = 41,5$  dB in 30 m (inkl. 5 dB Anpassungswert)

$L_w = 84$  dB

Winter und Übergangszeit 4 Ventilatoren im Einsatz

Abluftgeschwindigkeit: ganzjährig 7 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w$  92 dB.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittellufttrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.



Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck (siehe die Entscheidung des Umweltsenates vom 27. Mai 2002), für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein  $L_{Aeq}$  von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 dB - 37 dB).



*Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.*

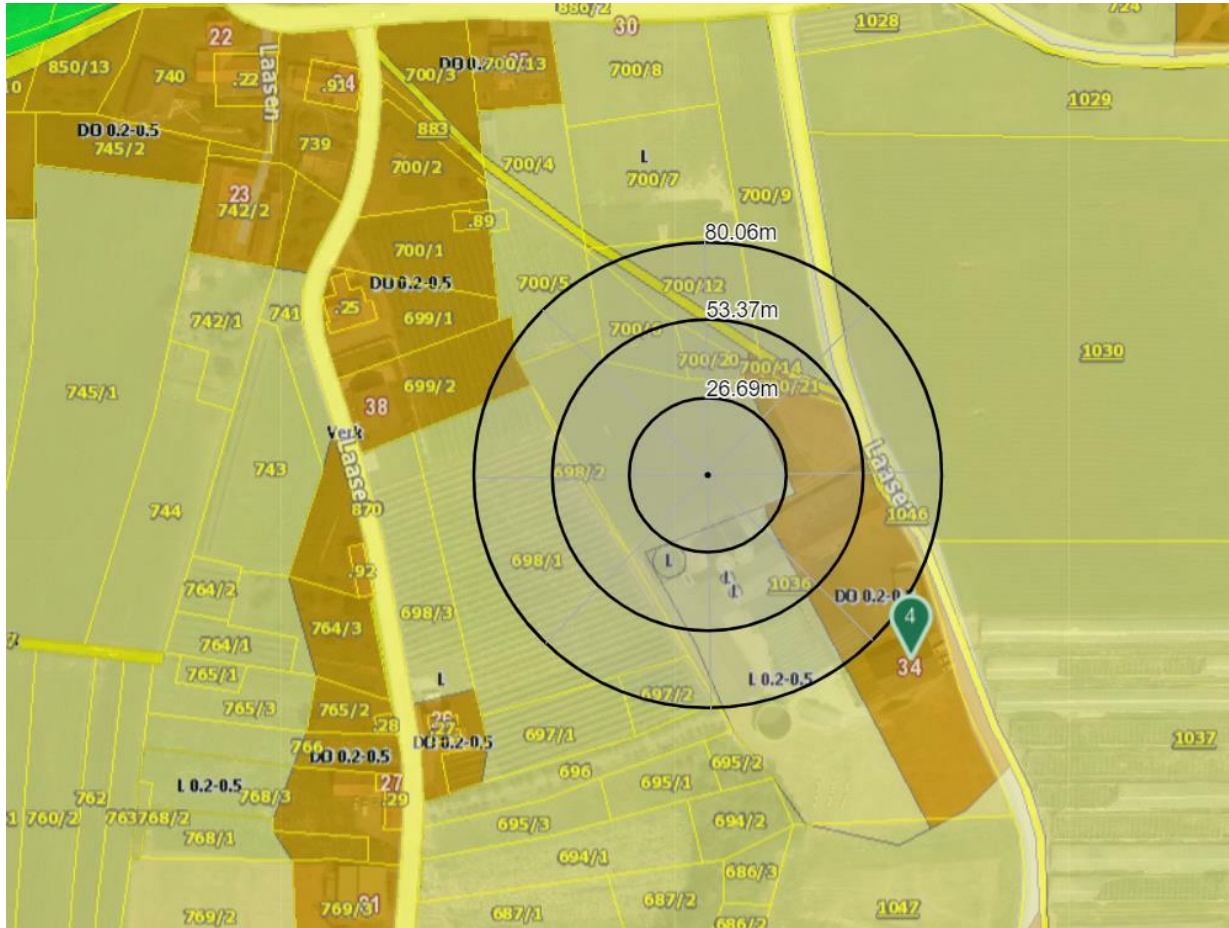
*Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von  $L_w = 80$  dB für die Mittelluftstrahlrate der Lüfter im Abstand von rund 80 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.*

*Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welcher geprüft werden soll, ob ein Siedlungsgebiet betroffen ist.*

*Die Kategorie zielt ausschließlich auf die Flächenwidmung ab; langfristige Entwicklungsziele, wie sie etwa das örtliche Entwicklungskonzept festlegt, werden von der Kategorie E nicht erfasst. Nicht von der Definition erfasst sind Gebiete mit Einstufung für eine spätere Wohngebietsnutzung, die aber noch nicht mit der endgültigen Widmung ‚Bauland/Wohngebiet‘ versehen sind. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt das im Umkreis von 300 m um das Vorhaben ausgewiesene Bauland. Es ist vielmehr konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt wird.*

*Der Schutzzweck zielt einschränkend auf Baulandwidmungen, die siedlungstypische Wohnnutzungen umfassen, sodass nicht jedes Bauland davon erfasst wird und rein für Gewerbe, Betriebe oder Industrie ausgelegte Gebiete ausgenommen sind. Das trifft auch auf Einzelgehöfte oder Einzelbauten zu, die nicht im Nahbereich zu weiteren (fremden) Bauten stehen und mit ihnen keine Siedlungsform, geschlossene und gruppierte Baulandwidmungen bilden. In isolierter und abgesonderter Situierung können sie durchaus An- und Zubauten umfassen, müssen aber als singuläre und abgeschlossene Einheit einem Betrieb bzw. Eigentümer zuordenbar sein. Siedlungssplitter sind hingegen von der Ausnahmebestimmung nicht erfasst. Sie stellen die nächste größere Siedlungsform und damit bereits ein ‚Siedlungsgebiet‘ i.S.d. dar.*

#### Flächenwidmungsplan:



*Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass das nordwestlich liegende Siedlungsgebiet nur am Rande berührt wird. Die Wohnhäuser liegen aber bereits außerhalb der ausgewiesenen Zone. Im südöstlichen Dorfgebiet liegt ein landwirtschaftliches Einzelgehöft, welches gemäß der angeführten Definition ausgenommen ist.*

*Somit ist aus schalltechnischer Sicht keine wesentliche Beeinträchtigung des nächsten Siedlungsgebiets zu erwarten.“*

**XXVI.** Am 29. April 2022 gab die Baubehörde der Marktgemeinde Tieschen die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben bekannt.

**XXVII.** Am 2. Mai 2022 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz in Ergänzung des Sachverständigenauftrages vom 29. November 2019 um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

**XXVIII.** Der Amtssachverständige für Schalltechnik hat am 6. Mai 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1 Auftrag und Fragestellung

*Am 3. Mai 2021 bzw. am 30. November 2021 wurden Befund und Gutachten zu folgender Frage erstattet: Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Die Schutzzweckverletzung wurde verneint.*

*In weitere Folge ist eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen.*

*Das gegenständliche Vorhaben (1.400 Mastschweineplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 56 %, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.*

*In Ergänzung des Sachverständigenauftrages vom 29. November 2019 wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen (siehe Anlage) vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Es wurden folgende Projektunterlagen eingereicht:*

- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan) vom 27. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. EP 1 (Beilage 1)*
- Agrartechnische Beschreibung vom 3. Juli 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 2)*
- Beschreibungen der Lüftungsanlage vom 29. Mai 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 3)*
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 4)*
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 8. November 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 5)*
- Produktinformation Axialventilator Typ FF091-6DT.6F.A3P2 (Beilage 6)*
- Güllemanagement (Beilage 7)*
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 6. Dezember 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 8)*
- DLG-Prüfbericht 6243 betreffend die dreistufige Abluftreinigungsanlage Kombi Luftwäscher (Beilage 9)*
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 14. Juli 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 10)*
- Beschreibung Hochdruckventilatoren (Beilage 11)*
- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan), erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 12)*

- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

- 3. Welche Betriebe (siehe Schreiben der Baubehörden der Gemeinden Straden, Halbenrain und Tieschen in der Anlage) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens:

I. Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, plant in der Gemeinde Tieschen auf Gst. Nr. 1036, KG Laasen, den Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen samt unterirdischem Güllelager, zwei Ganzkornsilos und vier Polyestersilos.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Geruchsbelästigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zentrallüftung mit Bypass M.10530086.1 2
- Errichtung einer Cool-Pad Zuluftkühlung
- Multiphasen-Fütterung mittels Spotmix 2-Fütterung
- geschlossenes Güllelager
- die Abluft wird 11,4 m über Grund, 3,5 über First ausgeblasen, die Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s

II. Das Vorhaben liegt im Nahbereich des elterlichen Betriebes, soll aber vollkommen eigenständig errichtet und betrieben werden. Es besteht keinerlei betriebsorganisatorischer Zusammenhang mit dem benachbarten elterlichen Vorhaben.

III. In einer Entfernung von weniger als 300 m befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan Bauland der Kategorie Dorfgebiet, somit ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (Schutzzone 2 der Wassergemeinschaft Laasen-Strendberg, PZ: 15/273).

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallung soll auf dem Gstnr. 1036, KG Laasen, für die Mast von 1400 Mastschweinen dienen.

Für die Lüftung sollen 6 Abluftkamine mit folgenden schalltechnischen Daten errichtet werden (Zentralabsaugung mit Abluftwäscher – Beschreibung vom 14. Juli 2019 - Schauer Perfekt Farming Systems; Lüftungsbeschreibung Firma Schauer vom 29. Mai und 8. November 2019):

6 Ventilatoren, 11,4 m über Grund bzw. 3,5 m über First, Ausblasgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s

$L_p = 41,5 \text{ dB}$  in 30 m (inkl. 5 dB Anpassungswert)

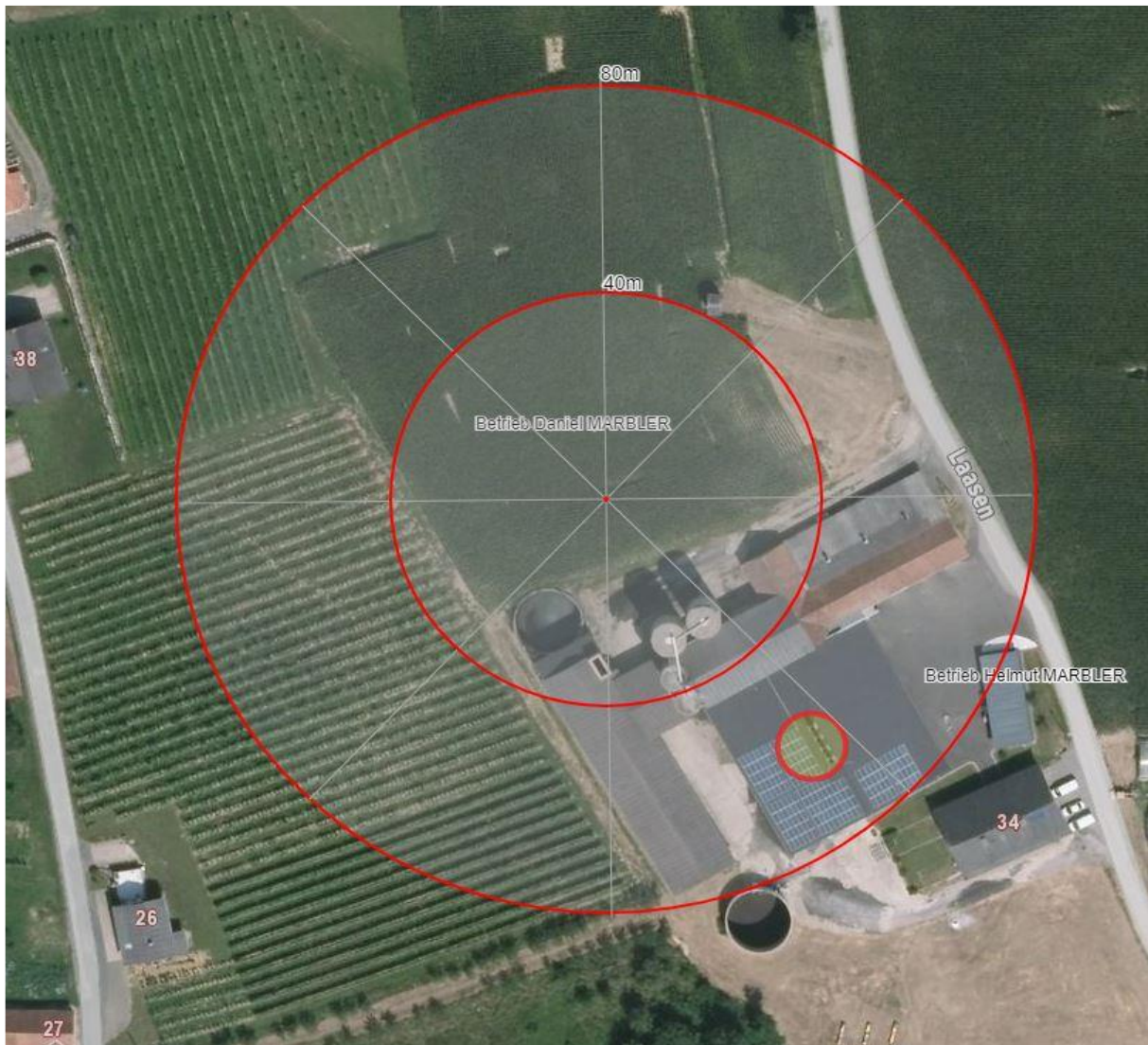
$L_w = 84 \text{ dB}$

Winter und Übergangszeit 4 Ventilatoren im Einsatz

Abluftgeschwindigkeit: ganzjährig 7 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w 92 \text{ dB}$ .

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittellufttrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.



Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein  $L_{Aeq}$  von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 dB -37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Betrieb Daniel Marbler:

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von  $L_w = 80$  dB für die Mittelluftströmung der Lüfter im Abstand von rund 80 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Betrieb Helmut Marbler:

Der nächste relevante Betrieb liegt rund 18 m (Betrieb Helmut Marbler) entfernt. Aus den Unterlagen lassen sich folgende Daten entnehmen:

- Marbler Helmut, rund 18 m Entfernung zum Betrieb Marbler Daniel
- 1241 Mastschweine
- 4 Abluftkamine, 3,5 m über First
- 7,7 m Abluftgeschwindigkeit im Winter
- $L_p = 40 \text{ dB}$  in 30 m
- $L_w = 82,5 \text{ dB}$  (inkl. 5 dB Anpassungswert)

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von  $L_w = 88,5 \text{ dB}$ .

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluft rate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

Basierend auf die Projektdaten Marbler Helmut kann bei einem Ansatz von  $L_w = 76,5 \text{ dB}$  für die Mittelluft rate der Lüfter im Abstand von rund 50 m ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.



Beantwortung Fragestellung:

1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen (siehe Anlage) vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

*Die Projektunterlagen sind vollständig, plausibel und ausreichend.*

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

*Der Untersuchungsraum ist ausreichend abgegrenzt.*

3. Welche Betriebe (siehe Schreiben der Baubehörden der Gemeinden Straden, Halbenrain und Tieschen in der Anlage) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

*Aus schalltechnischer Sicht ist folglich der eigenen Emissionen des bestehenden Betriebes Marbler Helmut ein räumlicher Zusammenhang mit diesem gegeben.*

4. *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*

*Ein Siedlungsgebiet befindet sich nicht im überschneidenden Bereich, somit ist mit keiner erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf Umwelt – Schutzgut Mensch - zu rechnen.“*

**XXIX.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 10. Juni 2022 wie folgt Befund und Gutachten:

## **1 „Auftrag**

*Mit Schreiben der ABT 13 vom 2. Mai 2022 wurde die ABT 15 - Luftreinhaltung ersucht, eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen. Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 3. Welche Betriebe (siehe Schreiben der Baubehörden der Gemeinden Straden, Halbenrain und Tieschen in der Anlage) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*
- 4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*

*Für die Beantwortung des räumlichen Zusammenhangs wurde methodisch so vorgegangen, dass in einem Schritt eine konservative Berechnung der Geruchsbelastung durch die umliegenden Betriebe erfolgte, indem die entsprechenden Geruchsfrachten der einzelnen Hofstellen als bodennahe Volumenquellen definiert wurden. Für die nach diesem Verfahren übrig gebliebenen Hofstellen, für die ein räumlicher Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte im Anschluss eine Detailerhebung der Lüftungs- und Fütterungstechnik mit Lokalausweis bei den Betrieben. Auf Basis einer verfeinerten Ausbreitungsberechnung wurde schließlich die Frage des räumlichen Zusammenhangs sowie allfälliger erheblich schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt beantwortet.*

## **2 Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S*
- Schreiben der ABT 13 vom 2. Mai 2022*
- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan) vom 27. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. EP 1*
- Agrartechnische Beschreibung vom 3. Juli 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69*
- Beschreibungen der Lüftungsanlage vom 29. Mai 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen*
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan*



- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 8. November 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen
- Produktinformation Axialventilator Typ FF091-6DT.6F.A3P2
- Güllemanagement
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 6. Dezember 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen
- DLG-Prüfbericht 6243 betreffend die dreistufige Abluftreinigungsanlage Kombi Luftwäscher
- Beschreibung der Lüftungsanlage vom 14. Juli 2019, erstellt von der Schauer Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen
- Beschreibung Hochdruckventilatoren
- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan), erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69
- Schreiben der Marktgemeinde Tieschen vom 28. April 2022 bzgl. bestehender Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km zum geplanten Vorhaben Marbler
- Schreiben der Marktgemeinde Straden bzgl. bestehender Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km zum geplanten Vorhaben Marbler
- Schreiben der Marktgemeinde Halbenrain bzgl. bestehender Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km zum geplanten Vorhaben Marbler

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

## 2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

Zur Überprüfung eines allfälligen räumlichen Zusammenhangs bzw. der Kumulation mit bestehenden tierhaltenden Betrieben wurden seitens der Behörde folgende Betriebe bekannt gegeben:

**Tabelle 1: Bestehende tierhaltende Betriebe in der Umgebung des geplanten Einreichprojekts**

<b>Betrieb</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tierzahl</b>
Marbler – Bestand	Laasen 34	1315 Mastschweine
Praßl	Laasen 20	715 Mastschweine 160 Zuchtsauen 225 Ferkel 2 Eber
Leopold	Laasen 8	250 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
Leopold	Laasen 4	300 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
Tschiggerl	Laasen 3	200 Mastschweine 180 Zuchtsauen 250 Ferkel
Fuchs	Laasen 18	345 Mastschweine 50 Zuchtsauen 50 Ferkel
Großschädl	Hürth 27	40.000 Masthühner
Höcher	Karla 7	1.350 Mastschweine
Eberhart	Hof bei Straden 91	10.752 Mastelterntiere

**Tabelle 2: Geruchsfrachten für das Einreichprojekt Marbler ohne Abluftreinigungsanlage**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup></i>	<i>mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>
Projekt	Mastschweine M-Phasenfütterung	1400	0.13	100.8	66.04

Die Sommerlufrate beträgt lt. Lüftungsbeschreibung 147.000 m<sup>3</sup>/h. Damit ergibt sich für die maximal zulässige Geruchskonzentration nach dem Luftwäscher von 300 GE/m<sup>3</sup> eine maximale Geruchsfracht im Sommer von 44,1 MGE/h. Auf Grund der deutlich niedrigeren Lüftungsraten im Winter von 19.600 m<sup>3</sup>/h ist hier mit einer Geruchsfracht von 5,9 MGE/h zu rechnen.

**Tabelle 3: Geruchsfrachten für die bestehende Hofstelle Marbler**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup></i>	<i>mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>
Neubau 2012	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	915	0.13	126	54.0
M6	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	400	0.13	140	26.2
Güllegrube	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	104	1	7	2.6
					82.8

**Tabelle 4: Geruchsfrachten für die Hofstelle Praßl**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup> mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>	
<i>Zuchtsauenstall 2004</i>	<i>Sauen ohne Ferkel, Eber</i>	108	0.6	50	11.7
<i>Mastschweinestall 2007</i>	<i>Mastschweine bis 110 kg, strohlos</i>	180	0.13	140	11.8
<i>Mastschweinestall 2001</i>	<i>Mastschweine bis 110 kg, strohlos</i>	210	0.13	140	13.8
<i>Mastschweineabteile Mitte</i>	<i>Mastschweine bis 110 kg, strohlos</i>	325	0.13	140	21.3
<i>Ferkelställe</i>	<i>Ferkel bis 25 kg</i>	225	0.03	200	4.9
<i>Zuchtsauenabteile</i>	<i>Sauen ohne Ferkel, Eber</i>	54	0.6	50	5.8
					<b>69.2</b>

**Tabelle 5: Geruchsfrachten für die Hofstelle Leopold, Laasen 8**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup> mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>	
<i>Stall Nord</i>	<i>Mastschweine bis 110 kg, strohlos</i>	100	0.13	70	3.3
<i>Zuchtsauenstall</i>	<i>Sauen ohne Ferkel, Eber</i>	30	0.6	25	1.6
	<i>Ferkel bis 25 kg</i>	80	0.03	100	0.9
<i>Auslaufstall</i>	<i>Mastschweine bis 110 kg, strohlos</i>	100	0.13	112	5.2
<i>Stall Süd</i>	<i>Mastschweine bis 110 kg, strohlos</i>	50	0.13	140	3.3
					<b>14.3</b>

**Tabelle 6: Geruchsfrachten für die Hofstelle Leopold, Laasen 4**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup> mittlere</i>	<i>Einzel tiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>
Leopold	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	300	0.13	70	9.8
	Sauen ohne Ferkel, Eber	30	0.6	25	1.6
	Ferkel bis 25 kg	80	0.03	100	0.9
	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	50	1	7	1.3
					<b>13.6</b>

An der Hofstelle Tschiggerl wird lt. Angaben des Betreibers eine Mehrphasenfütterung im Bereich der Mastschweinehaltung praktiziert.

**Tabelle 7: Geruchsfrachten für die Hofstelle Tschiggerl**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup> mittlere</i>	<i>Einzel tiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>
Tschiggerl	Mastschweine M-Phasenfütterung	200	0.13	112	10.5
	Sauen ohne Ferkel, Eber	180	0.6	50	19.4
	Ferkel bis 25 kg	250	0.03	200	5.4
	Festmistlager	50	1	3	0.5
					<b>35.9</b>

**Tabelle 8: Geruchsfrachten für die Hofstelle Fuchs**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup> mittlere</i>	<i>Einzel tiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>
Fuchs	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	345	0.13	70	11.3
	Sauen ohne Ferkel, Eber	50	0.6	25	2.7
	Ferkel bis 25 kg	50	0.03	100	0.5
					<b>14.5</b>

An der Hofstelle Großschädl wird lt. Angaben des Betreibers eine Mehrphasenfütterung praktiziert.

**Tabelle 9: Geruchsfrachten für die Hofstelle Großschädl**

<i>Stallbezeichnung</i>	<i>Tierart/ Quelle</i>	<i>Anzahl bzw. m<sup>2</sup> mittlere</i>	<i>Einzel tiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m<sup>2</sup></i>	<i>Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)</i>	<i>Geruchsfracht [Mio GE/h]</i>
Großschädl	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	32000	0.0015	160	27.6
	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	8000	0.0015	160	6.9
					<b>34.6</b>

An der Hofstelle Höcher wird lt. Angaben des Betreibers eine Mehrphasenfütterung praktiziert.

**Tabelle 10: Geruchsfrachten für die Hofstelle Höcher**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup> mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
Höcher	Mastschweine bis 110 kg, Mehrphasenfütterung	1350	0.13	112	70.8

An der Hofstelle Eberhart werden Mastelterniere gehalten, um Bruteier für Mastküken zu produzieren. Da in der Literatur keine Geruchsemissionsfaktoren für diese spezielle Tierhaltung verfügbar sind, wurden die Emissionsfaktoren für Legehühner herangezogen. Laut Auskunft des Landwirts werden die Tiere mit ca. 2 kg eingestallt und mit 4-6 kg (Hennen bzw. Hähne) wieder ausgestallt. Eine eiweißangepasste Fütterung erfolgt nicht.

**Tabelle 11: Geruchsfrachten für die Hofstelle Eberhart**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup> mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
Eberhart	Legeh. Bodenhaltung	10752	0.007	100	27.1

## 2.3 Entlüftung

### 2.3.1 Einreichprojekt Marbler

Während in der Lüftungsbeschreibung der Fa. Schauer eine Ausblashöhe von ca. 8 m Grund angegeben wird, sind im Einreichplan der Fa. Lorber & Partner Kamine mit einer Höhe von 10,6 m über Grund eingezeichnet. Für die Berechnungen wurden die Höhen aus dem Einreichplan herangezogen. Dementsprechend wären die Angaben in der Lüftungsbeschreibung zu adaptieren.

**Tabelle 12: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Mastschweinestall	6	10,6 / 3,5	8,5 / 1,1

**Abbildung 1: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen)**

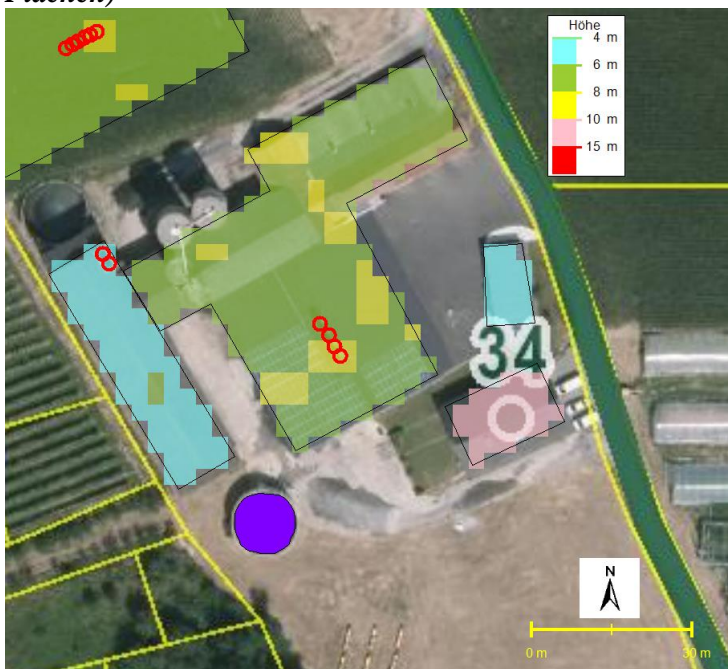


### 2.3.2 Hofstelle Marbler Bestand

**Tabelle 13: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Mastschweinestall 6	2	7,0 / 1,0	7,0 / 1,5
Neubau 2012	4	11,4 / 3,5	7,8 / 7,8

**Abbildung 2: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen)**



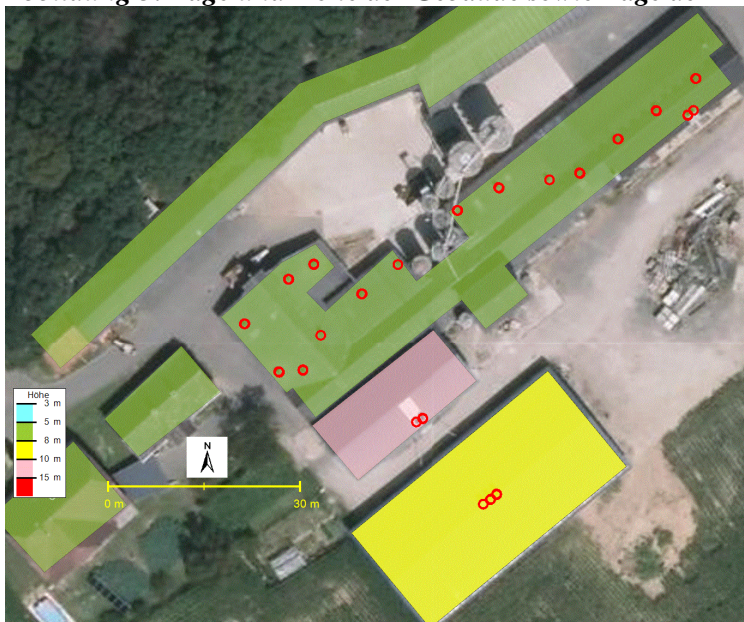
### 2.3.3 Hofstelle Praßl

In den Lüftungsbeschreibungen fehlen Angaben zur Austrittsgeschwindigkeit im Winter. Die Winterlufraten wurden mit rund 15 % der Sommerlufrate angenommen. Bei drei Kaminen der Ferkelabteile sind Regenkappen montiert (siehe Fotos). Hier wurde die Austrittsgeschwindigkeit ganzjährig auf 0,5 m/s reduziert.

**Tabelle 14: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Zuchtsauenstall 2004	3	7,6 / 1,0	6,6 / 1,0
Mastschweinestall 2007	2	10,0 / u.F.	6,0 / 1,0
Mastschweinestall 2001	5	7,0 / u.F.	7,0 / 1,0
Mastschweineabteile Mitte	4	5,0 - 7,0 / u.F.	6,0 / 1,0
Zuchtsauenabteile	2	5,0 / u.F.	5,5 / 1,0
Ferkelabteile	6	5,0 - 7,0 / u.F.	4,2 / 0,6

**Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise)**





**Abbildung 4: Aufnahmen an der Hofstelle Praßl (links oben: Ferkel- und Zuchtsauabteile; rechts oben: Ferkelabteile; Mitte links: Zuchtsauenstall 2004; Mitte rechts: Mastschweinestall 2007; unten links: Mastschweinestall 2001 – Südansicht; unten rechts: Mastschweinestall 2001 – Nordansicht**



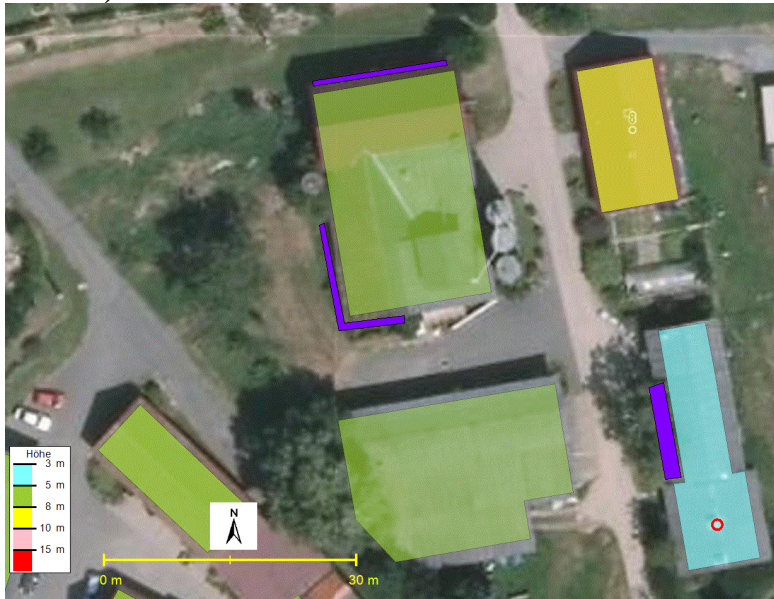
#### **2.3.4 Hofstelle Leopold, Laasen 8**

*Mit Ausnahme des Mastschweinestalls Süd werden alle Stallabteile über Fenster belüftet. Der Kamin beim Mastschweinestall Süd weist eine Regenabdeckung auf. Hier wurde die Austrittsgeschwindigkeit ganzjährig auf 0,5 m/s reduziert.*

**Tabelle 15: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Zuchtsauenstall und Ferkelstall	-	Fensterlüftung	-
Mastschweinestall Nord	-	Fensterlüftung	-
Mastschweinestall Süd	1	5.0 / 1.0	0,5 / 0,5

**Abbildung 5: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (roter Punkt, violette Flächen)**



**Abbildung 6: Aufnahme des Mastschweinestalls Süd an der Hofstelle Leopold aus Westen**



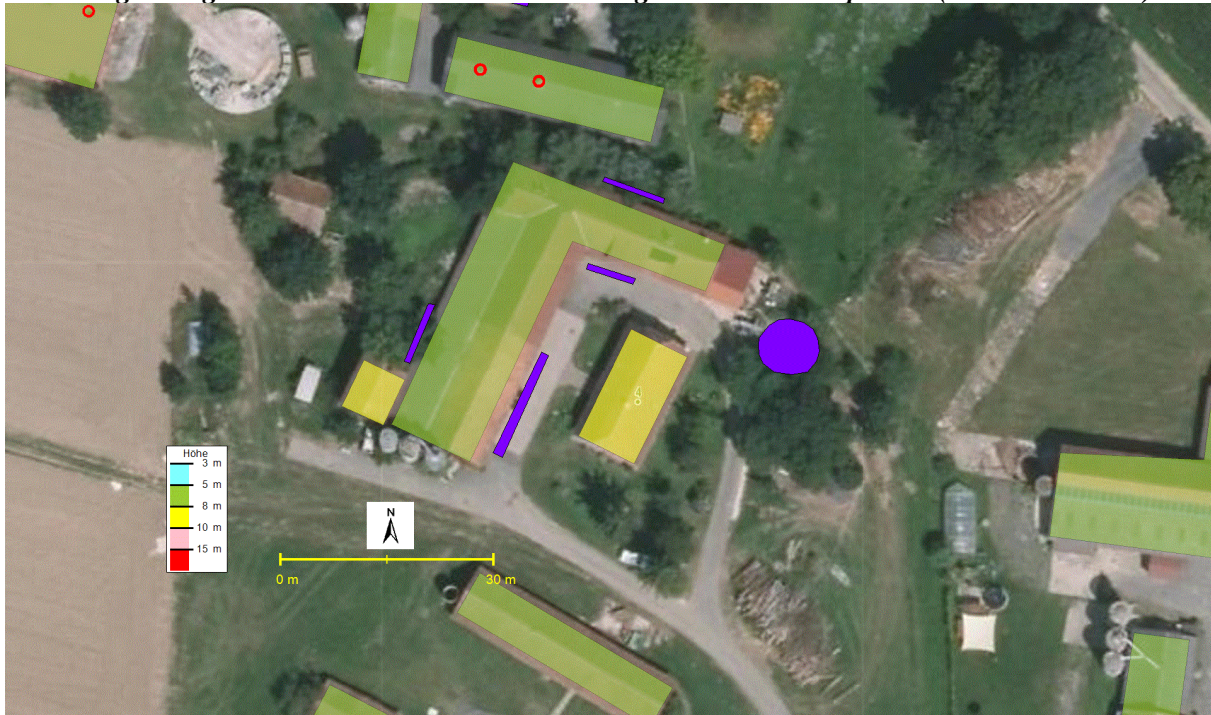
### 2.3.5 Hofstelle Leopold, Laasen 4

Sämtliche Stallabteile werden über Fenster belüftet.

**Tabelle 16: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Zuchtsauenstall	-	Fensterlüftung	-
Mastschweineabteile und Ferkelstall	-	Fensterlüftung	-

**Abbildung 7: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen)**



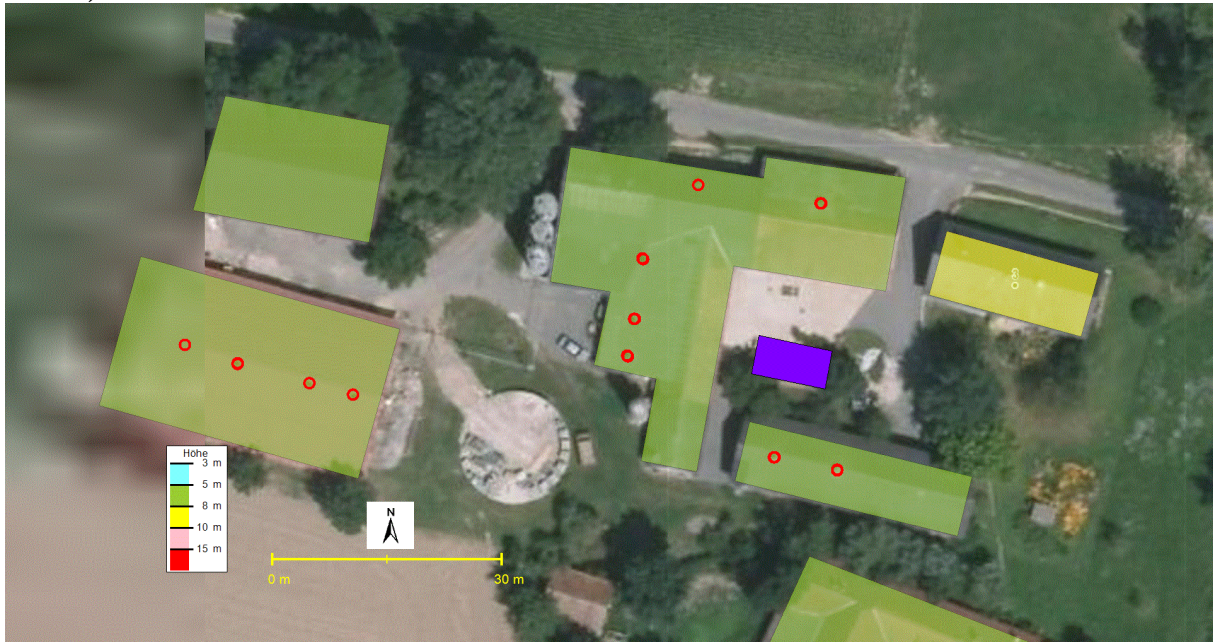
### 2.3.6 Hofstelle Tschiggerl

Im Bauakt war keine detaillierte Lüftungsbeschreibung enthalten, daher wurde für das Sommerhalbjahr eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s und im Winterhalbjahr von 3 m/s angenommen. Ein Kamin weist eine Regenabdeckung auf. Hier wurde die Austrittsgeschwindigkeit ganzjährig auf 0,5 m/s reduziert.

**Tabelle 17: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Zuchtsauenstall	4	7,7 / 0,5	7,0 / 3,0
Mastschweineabteile und Ferkelstall	7	Ca. 5 – 7,5m / u.F.	7,0 / 3,0

**Abbildung 8: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche)**



**Abbildung 9: Aufnahme des Zuchtsauenstalles Tschiggerl aus Westen**



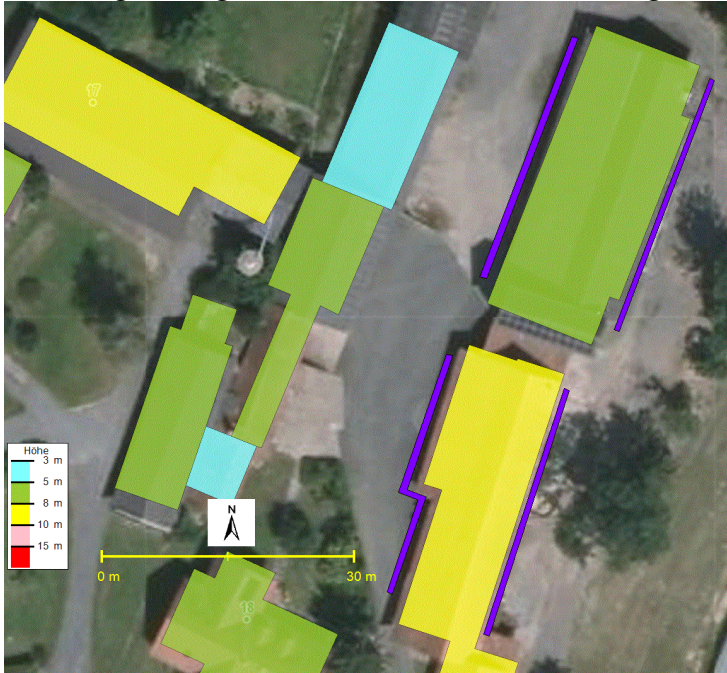
### 2.3.7 Hofstelle Fuchs

Sämtliche Stallabteile werden über Fenster belüftet.

**Tabelle 18: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Zuchtsauenstall und Ferkelstall	-	Fensterlüftung	-
Mastschweinestall	-	Fensterlüftung	-

**Abbildung 10: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen)**



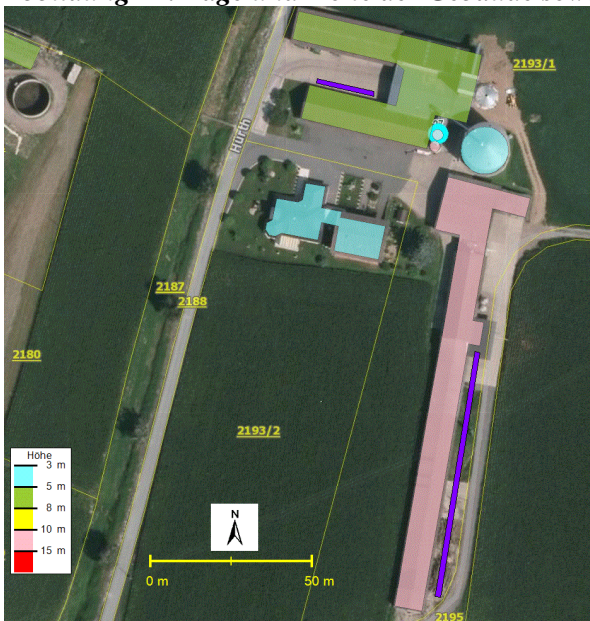
**2.3.8 Hofstelle Großschädl**

Beide Masthühnerställe werden horizontal entlüftet.

**Tabelle 19: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall Süd	-	Horizontale Entlüftung	-
Stall Nord	-	Horizontale Entlüftung	-

**Abbildung 11: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise)**



**Abbildung 12: Aufnahme der beiden Ställe Großschädl jeweils aus Nordosten**

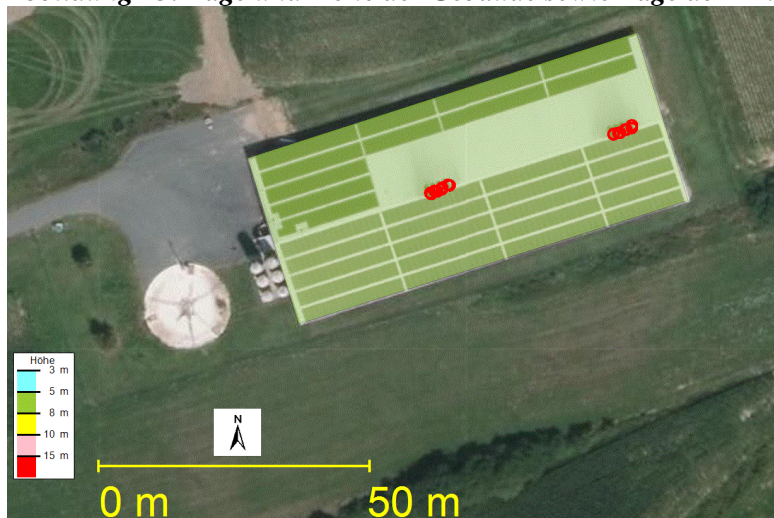
### 2.3.9 Hofstelle Höcher

Im Bauakt war keine Lüftungsbeschreibung enthalten, daher wurde für das Sommerhalbjahr eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s und im Winterhalbjahr von 3 m/s angenommen.

**Tabelle 20: Beschreibung der Emissionsquellen wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Mastschweinestall	8	7,2 / 1,0	7,0 / 3,0

**Abbildung 13: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise)**



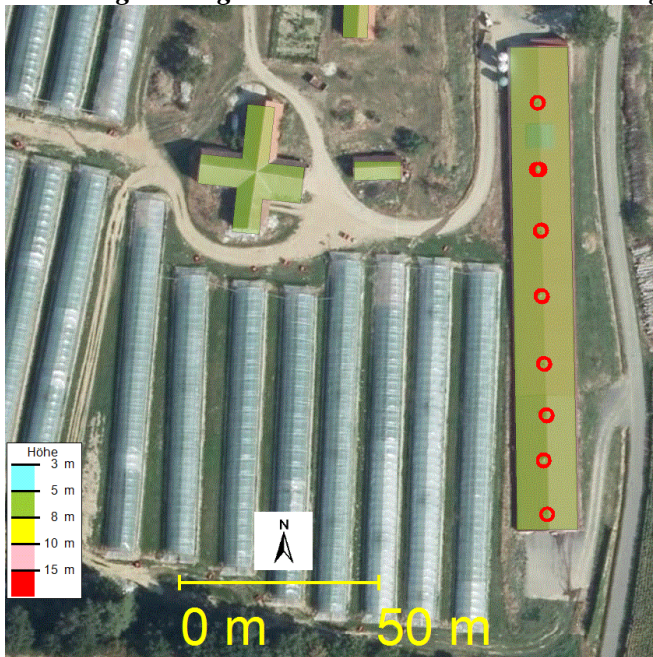
**Abbildung 14: Aufnahme der Hofstelle Höcher aus Nordwesten**

### 2.3.10 Hofstelle Eberhart

**Tabelle 21: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Mastelertiere	8	6,4 / 0,5	8,0 / 3,0

**Abbildung 15: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise)**



**Abbildung 16: Aufnahme der Hofstelle Eberhart aus Nordwesten**

## 2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2020a) bzw. in Öttl (2020b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung.

### 2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

### 2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.



### 2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

### 2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 9 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

### 2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

#### Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

#### Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

#### Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

#### Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

### 2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m<sup>3</sup> festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

#### Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

### 2.4.7 Verwendete Modellparameter

**Tabelle 22: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

<b>Modellversion</b>	<b>GRAL 20.1</b>
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Gebietsgröße	3.060 m x 3.460 m
Partikelanzahl	2.520.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 17: Eingabeparameter für GRAL

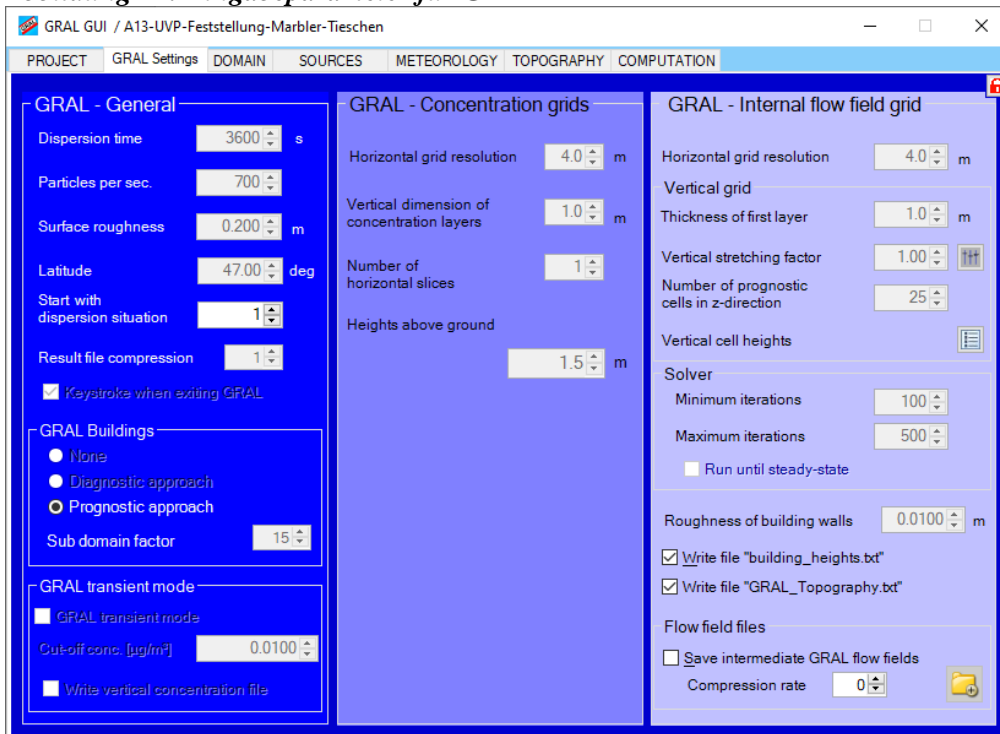
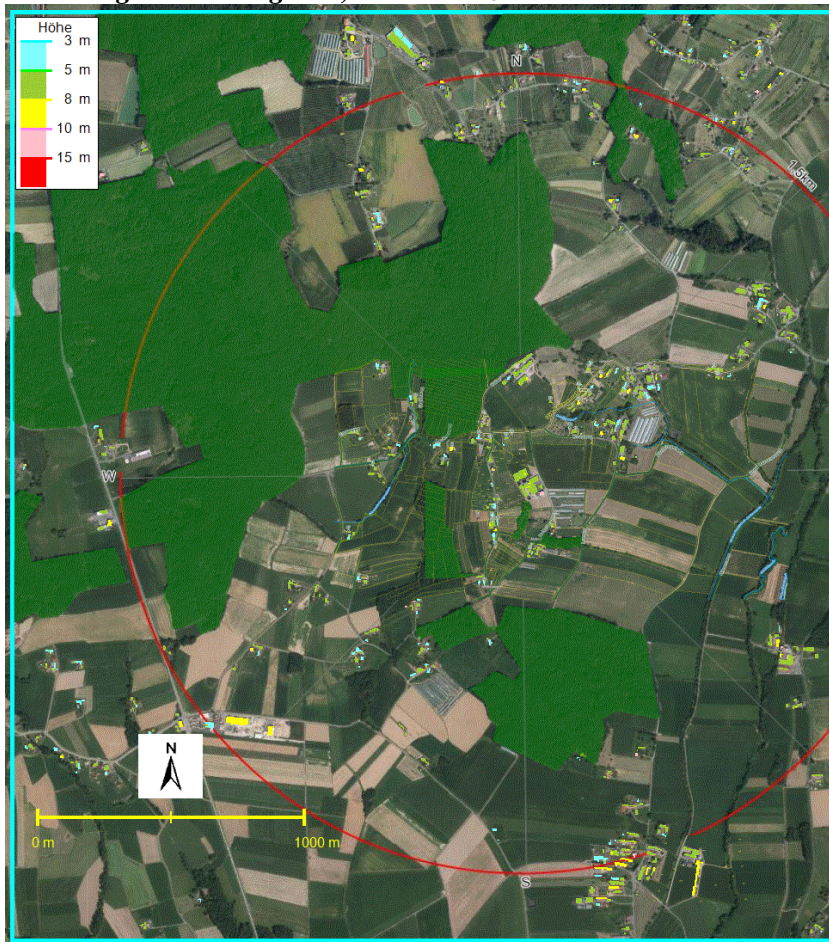
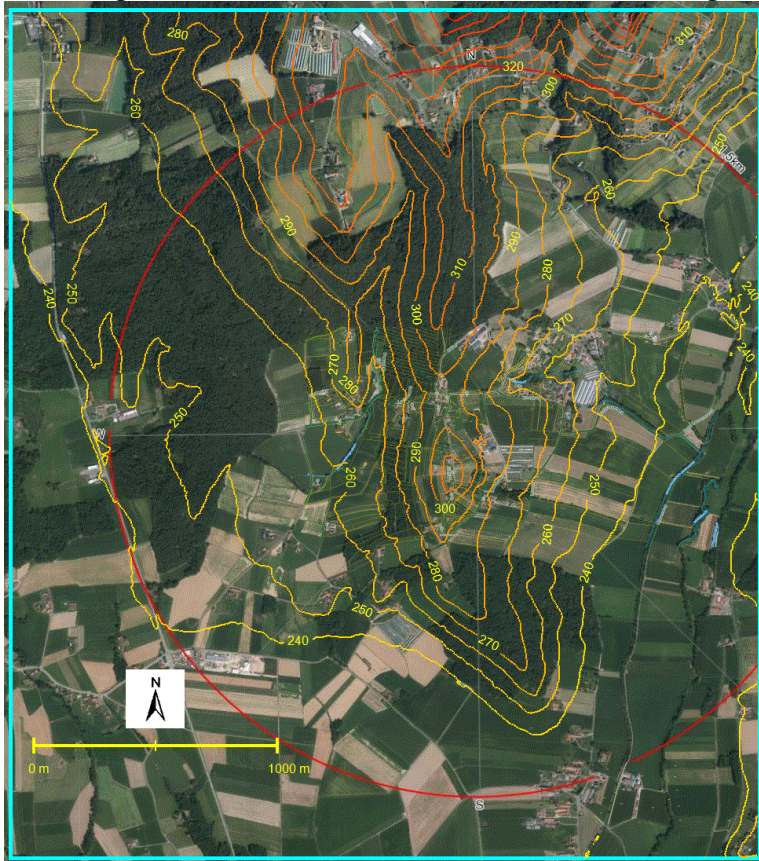


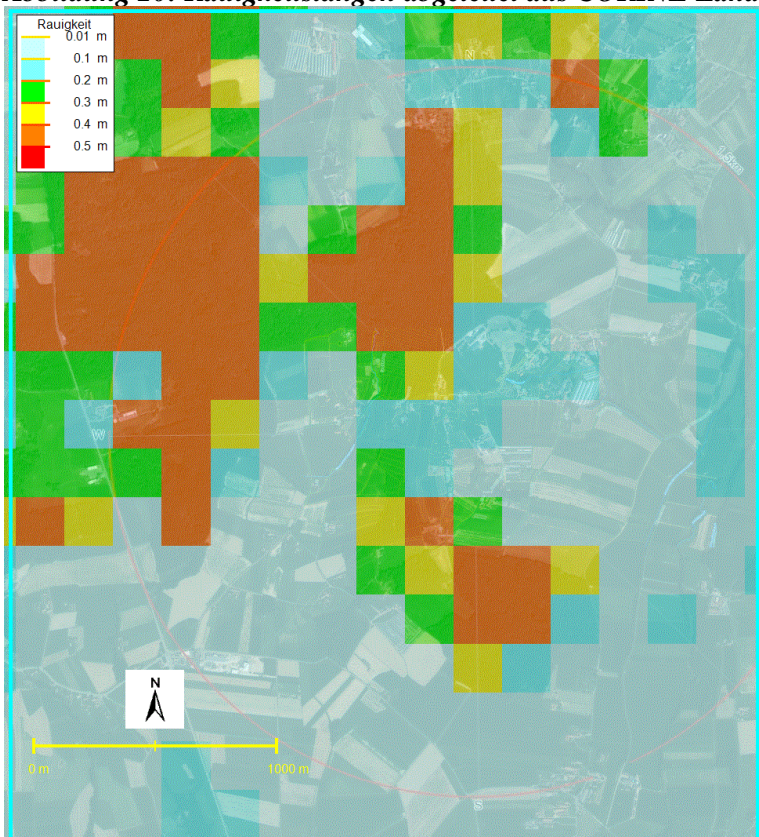
Abbildung 18: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs



**Abbildung 19: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL**



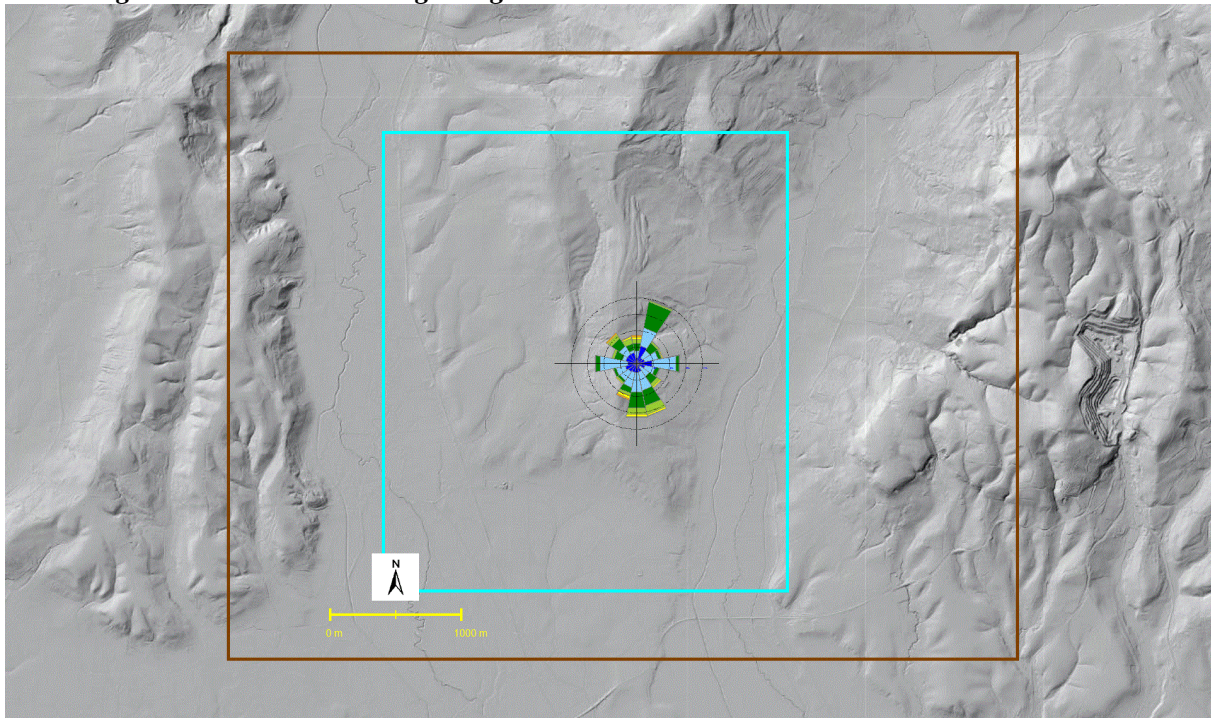
**Abbildung 20: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten**



## 2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

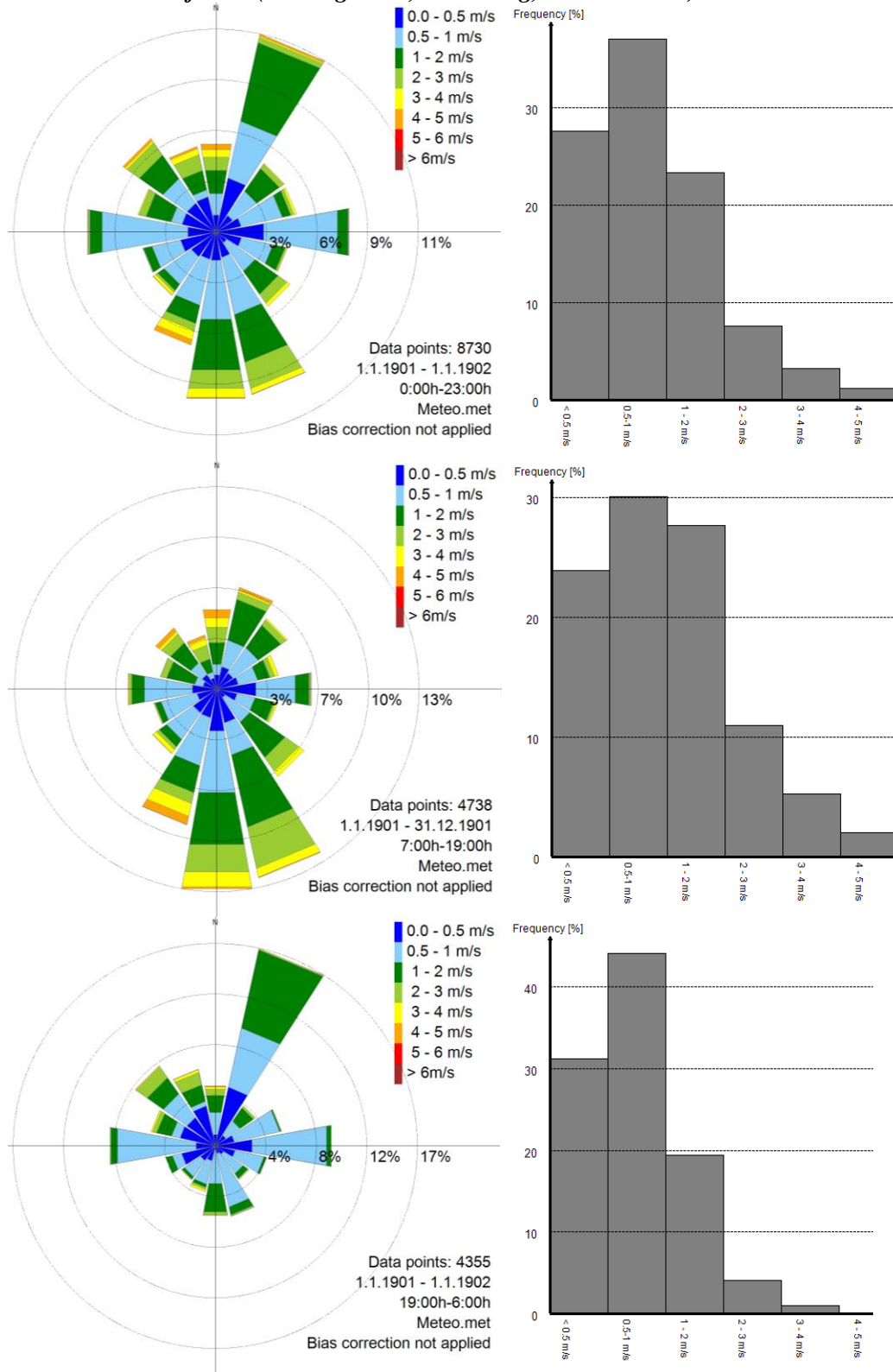
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 2.4.4). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 ([http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_08\\_2017\\_Windfeldbibliothek\\_Steiermark\\_2015.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

**Abbildung 21: Gelände in der Umgebung des Betriebsstandortes**

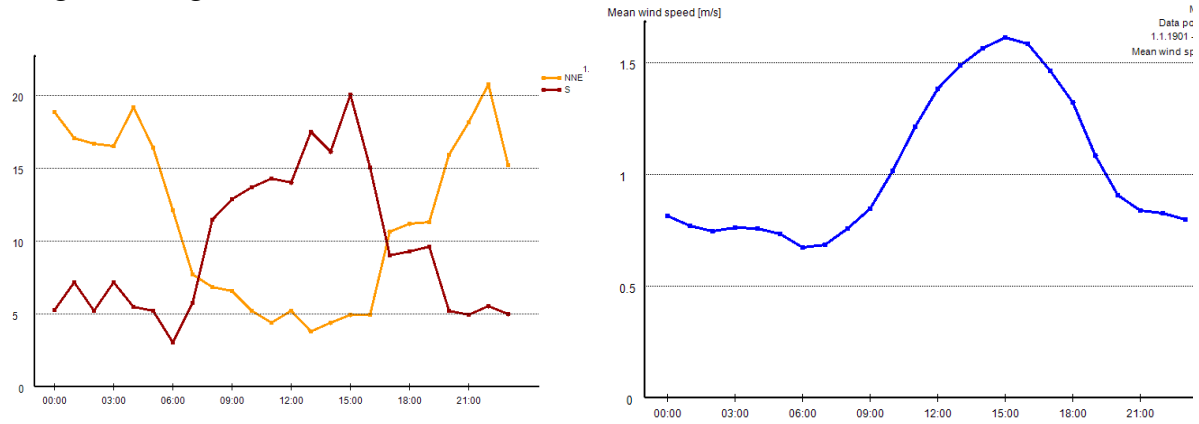


Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Süden und weniger ausgeprägt aus Norden auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,0 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 50 %. Tagsüber werden tendenziell mehr südliche und nachts nördliche Windrichtungen simuliert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

**Abbildung 22: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)**



**Abbildung 23: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund**



**Abbildung 24: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)**



### 3 Beurteilungskriterien - Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung oder funktionierenden Biofilteranlagen sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 40 % Jahresgeruchsstunden  
 Dorfgebiete: Einzelfallprüfung  
 Freiland: Einzelfallprüfung

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden  
 Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden  
 Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden  
 Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden  
 Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$ , wobei  $h_i$  die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen

Geruchsarten und  $B_i$  die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

**Abbildung 25: Widmung lt. GIS Steiermark**





#### 4 Gutachten

Nachfolgend werden die seitens der Behörde gestellten Fragen beantwortet:

1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine immissionstechnische Beurteilung ausreichend und größtenteils nachvollziehbar. Während jedoch in der Lüftungsbeschreibung der Fa. Schauer eine Ausblashöhe von ca. 8 m Grund angegeben wird, sind im Einreichplan der Fa. Lorber & Partner Kamine mit einer Höhe von 10,6 m über Grund eingezeichnet. Für die Berechnungen wurden die Höhen aus dem Einreichplan herangezogen. Dementsprechend wären die Angaben in der Lüftungsbeschreibung zu adaptieren.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Aus immissionstechnischer Sicht ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt, da erfahrungsgemäß selbst bei sehr großen tierhaltenden Betrieben kein räumlicher Zusammenhang in Entfernungen von mehr als 1,5 km zu erwarten ist.

3. Welche Betriebe (siehe Schreiben der Baubehörden der Gemeinden Straden, Halbenrain und Tieschen in der Anlage) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ,Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. ‘

Relevante Geruchsbelastungen sind in der in Kap. 3 zitierten Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen definiert und wären fachlich geeignet, um den räumlichen Zusammenhang eindeutig festzustellen. Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0005) ist jedoch das Überschreiten eines Schwellenwertes bzw. Irrelevanzkriteriums nicht erforderlich, um das Kriterium eines räumlichen Kriteriums zu erfüllen. In Ermangelung einer alternativen Methode im zitierten VwGH Urteil, wird daher davon ausgegangen, dass sämtliche von den Gemeinden genannten Betriebe in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, da sich rein rechnerisch ( $\geq 0,1\%$  Jahresgeruchsstunden) Geruchsbelastungen durch das geplante Vorhaben im Umkreis von 1,5 km ergeben (Abbildung 27).

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

In der Richtlinie für die Beurteilung von Geruchsimmissionen ist für Gerüche aus funktionierenden Biofilteranlagen (kein Rohgasgeruch wahrnehmbar) für die Widmungen Dorfgebiet und Freiland eine Einzelfallprüfung vorgesehen. In Kap. 3.2.3 der Richtlinie wird dazu ausgeführt: ,Auf Grund der bisher bekannten und schwach ausgeprägten Dosis-Wirkungsbeziehungen lässt sich momentan kein eindeutiger Richtwert ableiten. Daher muss auch bei höheren Geruchsbelastungen noch keine unzumutbare Belästigung vorliegen. ‘

Aus immissionstechnischer Sicht ist daher festzuhalten:

*Für die umliegenden Wohn- und Dorfgebiete werden die Richtwerte (siehe Kap. 3) für Schweinegerüche auf Grund kumulierender Wirkungen durch die bestehenden tierhaltenden Betriebe überschritten. Hinzu kommen nun Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotential im Ausmaß von maximal 15 % Jahresgeruchsstunden bei den nächstgelegenen Dorfgebieten und von knapp 4 % (= Irrelevanzschwelle für Gerüche aus Biofilteranlagen) beim am meisten belasteten nächstgelegenen Wohngebiet. Ob dadurch erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf den Menschen, die Luft und biologische Vielfalt vorliegen, ist durch ein umweltmedizinisches Gutachten im Sinne der Einzelfallprüfung der Richtlinie für die Beurteilung von Geruchsimmissionen festzustellen.“*

**XXX.** In der Ergänzung zum Gutachten vom 10. Juni 2022 führt der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 20. Juni 2022 Folgendes aus:

**„I Auftrag**

*Mit Schreiben der ABT 13 vom 2. Mai 2022 wurde die ABT 15 - Luftreinhaltung ersucht, eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen. Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 3. Welche Betriebe (siehe Schreiben der Baubehörden der Gemeinden Straden, Halbenrain und Tieschen in der Anlage) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*
- 4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*

*Im Gutachten der A 15 vom 10. Juni 2022 wurden die Fragen grundsätzlich beantwortet. Hiermit erfolgt ein ergänzendes Gutachten hinsichtlich der Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub>. Die Befundgrundlagen bleiben gegenüber dem genannten Gutachten unverändert und werden in hierin nicht mehr angeführt.*

**2 Gutachten**

*Im immissionstechnischen Gutachten der A 15 vom 1. September 2021 (ABT15-132260/2020-4) wurde die zu erwartende Staubemission durch das Einreichprojekt Marbler mit 101 kg pro Jahr berechnet. Auf Grund der Kaminhöhen von mehr als 10 m ist mit keinen relevanten Zusatzbelastungen (Irrelevanzgrenze = 0,27 µg/m<sup>3</sup>) in der Umgebung des Betriebes zu rechnen. Auch wenn der räumliche Zusammenhang mit den umliegenden Betrieben nicht grundsätzlich verneint werden kann, so sind erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf den Menschen, die Luft und biologische Vielfalt jedenfalls auszuschließen.*

*Ohne der geplanten Abluftreinigungsanlage ist entsprechend VDI-Richtlinie 3894-12 mit Ammoniakemissionen von 3.567 kg pro Jahr zu rechnen, wobei hier eine mehrphasige Fütterung berücksichtigt wurde. Lt. DLG Bericht 6243 beträgt die mittlere Abscheiderate für NH<sub>3</sub> mindestens 80 %. Damit reduziert sich die zu erwartende NH<sub>3</sub> Emission pro Jahr auf rund 700 kg. In der Umgebung des Einreichprojekts sind keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme genannt worden, wodurch erhebliche schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auszuschließen sein werden.“*

**XXXI.** Am 13. Juni 2022 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgender Frage ersucht: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der bestehenden Vorhaben mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen?

**XXXII.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte am 20. Juni 2022 mit, dass „durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist“.

**XXXIII.** Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige hat am 8. August 2022 in Ergänzung zu seinen Gutachten vom 10. und 20. Juni 2022 folgende Stellungnahme zum Parameter Geruch abgegeben:

### **„1 Auftrag**

*Mit Schreiben der ABT 13 vom 2. Mai 2022 wurde die ABT 15 - Luftreinhaltung ersucht, eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen. Seitens der UVP-Behörde wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 3. Welche Betriebe (siehe Schreiben der Baubehörden der Gemeinden Straden, Halbenrain und Tieschen in der Anlage) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*
- 4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*

*Im Gutachten der A 15 vom 10. Juni 2022 wurden die Fragen grundsätzlich beantwortet. Seitens der umweltmedizinischen ASV wurde um eine ergänzende Auswertung bezüglich der bestehenden Vorbelastung aller schweinehaltenden Betriebe ersucht. Die nachfolgende Auswertung basiert auf den Berechnungsmethoden, wie sie im Gutachten der A 15 vom 10. Juni 22 dargestellt wurden.*

### **2 Gutachten**

*Für die Kumulierung sämtlicher Schweinegerüche im Untersuchungsgebiet wurden folgende Betriebe berücksichtigt:*

**Tabelle 1: Bestehende tierhaltende Betriebe in der Umgebung des geplanten Einreichprojekts**

<b>Betrieb</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tierzahl</b>
<i>Marbler – Bestand Praßl</i>	Laasen 34	1315 Mastschweine
	Laasen 20	715 Mastschweine 160 Zuchtsauen 225 Ferkel 2 Eber
<i>Leopold</i>	Laasen 8	250 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
<i>Leopold</i>	Laasen 4	300 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
<i>Tschiggerl</i>	Laasen 3	200 Mastschweine 180 Zuchtsauen 250 Ferkel
<i>Fuchs</i>	Laasen 18	345 Mastschweine 50 Zuchtsauen 50 Ferkel
<i>Großschädl Höcher</i>	Hürth 27	40.000 Masthühner
	Karla 7	1.350 Mastschweine

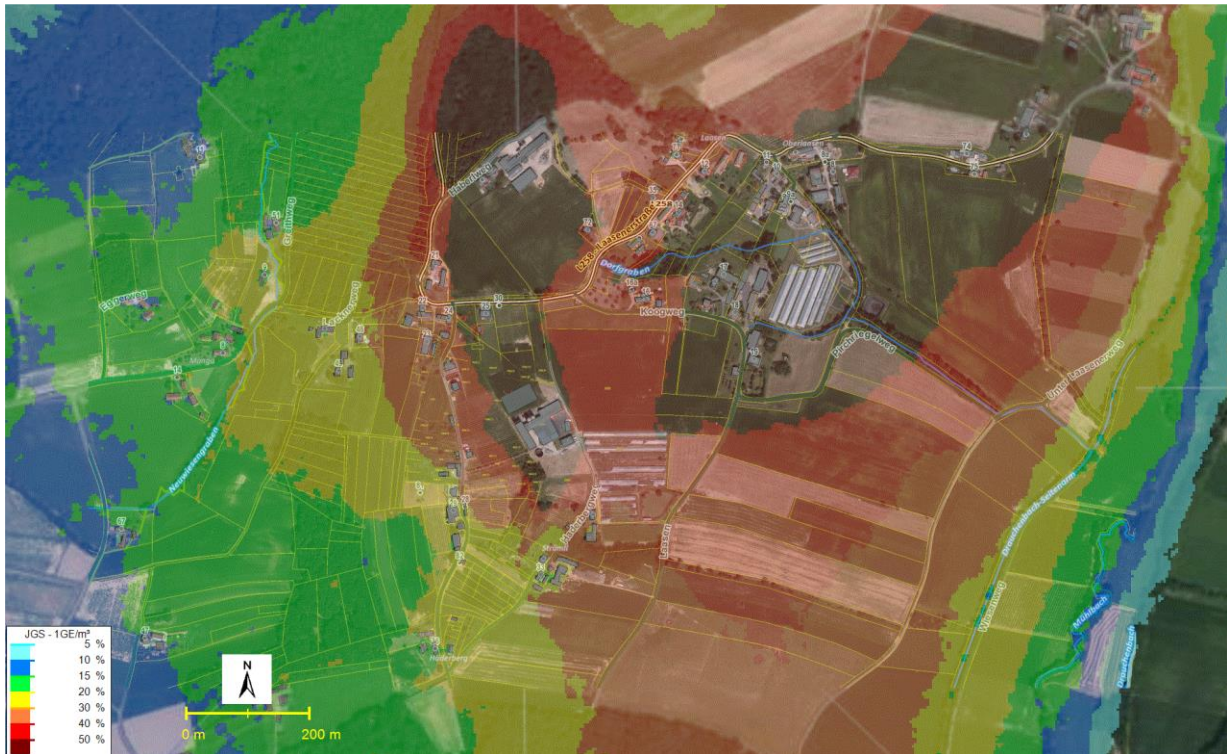
*Dadurch ergeben sich die in Abbildung 1 dargestellten kumulativen Häufigkeiten der Jahresgeruchsstunden für den IST-Zustand. Die höchsten Belastungen an Schweinegerüchen für die Widmung Dorfgebiet (blauer Pfeil in Abbildung 1) finden sich am Gst. Nr. 700/7 mit 56 % Jahresgeruchsstunden und einer Zusatzbelastung durch Biofiltergerüche von 16 %. Bei den umliegenden Wohngebieten ist die Gst. Nr. 735/3 mit 50 % Jahresgeruchsstunden am meisten belastet (gelber Pfeil in Abbildung 1). Hier beträgt die Zusatzbelastung durch Biofiltergerüche maximal 4 %.*

*Es ist anzumerken, dass die Geruchsbelastungen durch Schweinegerüche durch das Einreichprojekt Marbler unverändert bleiben. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen werden ausschließlich durch den Biofilter verursacht.*

**Tabelle 2: Vorbelastung durch bestehende Schweinehaltende Betriebe und Zusatzbelastung (Biofiltergeruch) durch das geplante Einreichprojekt Marbler für die am höchsten belasteten Parzellen mit Widmung Dorfgebiet und Wohngebiet**

Parzelle/Widmung	Vorbelastung Schweingeruch	an	Zusatzbelastung Biofiltergeruch
700/7 Dorfgebiet	56 %		16 %
Wohngebiet	50 %		4 %

**Abbildung 1: Jahresgeruchsstunden aller bestehenden Schweinehaltenden Betriebe im Untersuchungsgebiet**



**XXXIV.** Am 10. August 2022 - die Übermittlung an die Abteilung 13 erfolgte am 9. September 2022 - erstattete die Amtssachverständige für Umweltmedizin wie folgt Befund und Gutachten:

**„1. Sachverhalt:**

Am 9. Juni 2021 wurden Befund und Gutachten zu folgender Frage erstattet: Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird? Die Schutzzweckverletzung wurde verneint.

In weiterer Folge ist eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben (1.400 Mastschweineplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 56 %, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

## **2. Auftrag an die Amtssachverständige:**

In Ergänzung des Sachverständigenauftrages vom 5. Mai 2021 werden Sie um Beantwortung folgender Frage ersucht: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen?

## **3. Beurteilungsunterlagen**

Folgende technische Unterlagen wurden übermittelt

- Immissionstechnisches Gutachten von Mag. Dr. Dietmar Öttl vom 10. Juni 2022
- Ergänzungsgutachten vom 8. August 2022
- Schalltechnische Stellungnahme von Heidemarie Proyer vom 6. Mai 2022

## **4. Ad Geruch**

**4.1. Befund:** entnommen dem immissionstechnischen Gutachten vom 10. Juni 2022 und dem Ergänzungsgutachten vom 8. August 2022

Hier geht der ASV auf die seitens der Behörde bekannt gegebenen Betriebe ein, um einen allfälligen räumlichen Zusammenhang bzw. eine Kumulation zu prüfen.

Tabellarisch werden die Geruchsfrachten für das Einreichprojekt ‚Marbler‘ ohne Abluft-Reinigungsanlage dargestellt. Im Text wird erläutert, dass die Sommerluftfrate für die max. zulässige Geruchskonzentration nach dem Luftwäscher einen Wert von 44,1 MGE/h ergibt.

Auf Grund der deutlich niedrigen Lüftungsraten im Winter ergibt sich eine Geruchsfracht von 5,9 MEG/h.

Weiters werden die Geruchsfrachten für die bestehende Hofstelle Marbler, für die Hofstelle Praßl, für die Hofstelle Leopold Laasen 8 und Laasen 4, Geruchsfrachten für die Hofstellen Tschiggerl, für die Hofstelle Fuchs und Hofstelle Großschädl, für die Hofstelle Höcher und für die Hofstelle Eberhardt ausgewiesen.

Für das Einreichprojekt sind sechs Entlüftungen vorgesehen.

**Das Ergebnis aus immissionstechnischer Sicht lautet wie folgt:**

Für die umliegenden Wohn- und Dorfgebiete werden die Richtwerte für Schweinegerüche auf Grund kumulierender Wirkungen durch die bestehenden tierhaltenden Betriebe überschritten.

Hinzu kommen nun Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotential im Ausmaß von 15 % Jahresgeruchsstunden bei den nächstgelegenen Dorfgebieten und von knapp 4 % (=irrelevante Schwelle für Gerüche aus Biofilteranlagen) beim am meisten belasteten nächstgelegenen Wohngebiet.

**Im Gutachten vom 10. Juni 2022 war die Kumulierung sämtlicher Schweinegerüche im Untersuchungsgebiet für eine medizinische Beurteilung nicht dargestellt.**

Nach Rücksprache mit dem Immissionstechniker wurde ein Ergänzungsgutachten (vom 8. August 2022) vorgelegt.

**4.2. Befund** entnommen diesem Gutachten vom 8. August 2022

Im Gutachten der A 15 vom 10. Juni 2022 wurden die Fragen grundsätzlich beantwortet. Seitens der umweltmedizinischen ASV wurde um eine ergänzende Auswertung bezüglich der bestehenden Vorbelastung aller schweinehaltenden Betriebe ersucht. Die nachfolgende Auswertung basiert auf den Berechnungsmethoden, wie sie im Gutachten der A 15 vom 10. Juni 22 dargestellt wurden.

Für die Kumulierung sämtlicher Schweinegerüche im Untersuchungsgebiet wurden folgende Betriebe berücksichtigt:

Tabelle 1: Bestehende tierhaltende Betriebe in der Umgebung des geplanten Einreichprojekts

<b>Betrieb</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tierzahl</b>
<i>Marbler – Bestand Praßl</i>	Laasen 34	1315 Mastschweine
	Laasen 20	715 Mastschweine 160 Zuchtsauen 225 Ferkel 2 Eber
<i>Leopold</i>	Laasen 8	250 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
<i>Leopold</i>	Laasen 4	300 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
<i>Tschiggerl</i>	Laasen 3	200 Mastschweine 180 Zuchtsauen 250 Ferkel
<i>Fuchs</i>	Laasen 18	345 Mastschweine 50 Zuchtsauen 50 Ferkel
<i>Großschädl</i>	Hürth 27	40.000 Masthühner
<i>Höcher</i>	Karla 7	1.350 Mastschweine
<i>Eberhart</i>	Hof bei Straden 91	10.752 Mastelterniere

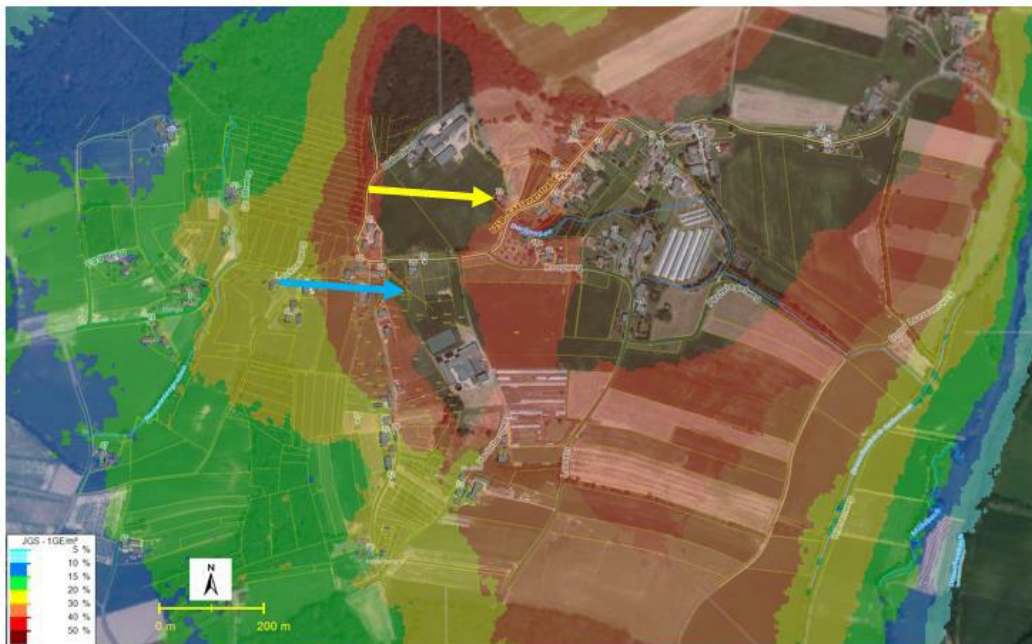
*Dadurch ergeben sich die in Abbildung 1 dargestellten kumulativen Häufigkeiten der Jahresgeruchsstunden. Die höchsten Belastungen an Schweinegerüchen für die Widmung Dorfgebiet (blauer Pfeil in Abbildung 1) finden sich am Gst. Nr. 700/7 mit 56 % Jahresgeruchsstunden und einer Zusatzbelastung durch Biofiltergerüche von 16 %. Bei den umliegenden Wohngebieten ist die Gst. Nr. 735/3 mit 50 % Jahresgeruchsstunden am meisten belastet (gelber Pfeil in Abbildung 1). Hier beträgt die Zusatzbelastung durch Biofiltergerüche maximal 4 %.*

*Tabelle 2: Vorbelastung durch bestehende schweinehaltende Betriebe und Zusatzbelastung (Biofiltergeruch) durch das geplante Einreichprojekt Marbler für die am höchsten belasteten Parzellen mit Widmung Dorfgebiet und Wohngebiet*

<i>Parzelle/Widmung</i>	<i>Vorbelastung Schweingeruch</i>	<i>an</i>	<i>Zusatzbelastung Biofiltergeruch</i>
<i>700/7 Dorfgebiet</i>	<i>56 %</i>		<i>16 %</i>
<i>Wohngebiet</i>	<i>50 %</i>		<i>4 %</i>



**Abbildung 1: Jahresgeruchsstunden aller bestehenden schweinehaltenden Betriebe im Untersuchungsgebiet**



### 4.3. Medizinische Beurteilungsgrundlagen

- Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, D. Öttl, H. Moshammer, M. Mandl
- Leitfaden der Steirischen Umweltschutzbehörde: Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, aktualisierte Fassung 2016.  
Fragestellungen zur Gesundheitsgefährdung durch Gerüche, Umweltmedizinische Stellungnahme, vom 13. März 2022  
Priv. Doz. Dr. med. Hanns Moshammer, OA Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dipl. Ing. Dr. med. Hans-Peter Hutter Priv. Doz. Dr. med. Peter Wallner,

### 4.4. Medizinische Stellungnahme:

#### 4.4.1. Schweinegeruch

**Bereits durch die bestehenden tierhaltenden Betriebe werden aufgrund einer kumulierenden Wirkung die Richtwerte für Schweinegerüche (Wohngebiete >15 %JGS Dorfgebiete > 20%) überschritten.**

Der Zusammenhang zwischen dem Anteil der belästigten Personen und den Jahresgeruchsstunden zeigt Studien zufolge eindeutig den besten Zusammenhang bei Bezug auf die Geruchschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup>. Bei hohem Belästigungspotential findet sich ein extrem starker Anstieg der Belästigten auch schon bei geringer Steigerung der Jahresgeruchsstunden.

Der neuen Richtlinie bei landwirtschaftlicher Nutzung zufolge gibt es Grenzwerte in Abhängigkeit von der Flächenwidmung, die mit einer anzunehmenden Erwartungshaltung der Anrainer hinsichtlich Geruchsbelastung korreliert. Grenzwerte beziehen sich auf den Menschen, auf den Geruch einwirkt bzw. auf dessen Gesundheit und Kompensationsfähigkeit.

Wird eine Einwirkung wahrgenommen und als belästigend empfunden, dann wirkt diese Empfindung als psychischer Stressor.

Auf Grund langandauernder Belästigungsempfindung und fehlender Möglichkeiten der Abwehr- und Abreaktion kann dieser Stress auch zu sekundären biologisch manifesten und teilweise irreversiblen Effekten führen. Hierbei spielen insbesondere vegetativ hormonelle Regelmechanismen, etwa des

*Herzkreislaufsystems, eine Rolle. Dies wurde besonders als adverse biologische Folge durch den Straßenverkehrslärm untersucht.*

*Im konkreten Fall geht es um die Belästigung der Nachbarn. Diese hängt ab von der Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse oder dem ortsüblichen Ausmaß der Immissionen. Geruchsempfindungen dienen der Warnung und Orientierung im Raum und können sowohl zur Belästigungen als auch gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.*

*Jede erhebliche Belästigung bewirkt eine, wenn auch sehr geringe Gesundheitsgefährdung. Reversible biologische Wirkungen sind bei Gerüchen durch chronische Stressreaktionen aufgrund intensiver und lang einwirkender Belästigung ermittelt worden.*

*Bei Schweinehaltung ist bei 25 % Jahresgeruchstunden mit einem Prozentsatz von ca. 15 % stark Belästigten zu rechnen.*

*Bei einem Prozentsatz von 10 % belästigte Bevölkerung wird Belästigung als üblich bzw. tolerabel beurteilt (siehe Richtwerte).*

*Ab 20 % belästigter Bevölkerung wird von einer hochgradigen Belästigung ausgegangen, die bei langer Einwirkung durch chronische Stressreaktionen und ohne Kompensationsmöglichkeit zu einer Gesundheitsgefährdung führt.*

#### **4.4.2. Gerüche aus dem Biofilter**

*Diese sind im Ausmaß von max. 15 % bzw. 16 % (Ergänzung 8. August 2022) Jahresgeruchsstunden bei den nächstgelegenen Dorfgebieten und von knapp 4% (= irrelevante Schwelle für Gerüche aus Biofilter Anlagen) beim am meisten belasteten nächstgelegenen Wohngebiet zu rechnen. Bei gut funktionierenden Biofiltern ist davon auszugehen, dass keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und diese daher für den menschlichen Organismus zu keiner bis geringer Belästigung führen. Das bedeutet, dass bei gegebener Wahrnehmung, wenn überhaupt, eine geringgradige Belästigung zu erwarten ist. Diese Aussage gilt auch für das am meisten belastete, nächstgelegene Wohngebiet, wo es zu einer Geruchsbeaufschlagung von knapp 4 % durch den Biofilter kommen wird.*

#### **4.5. Zur Fragestellung:**

*Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen?*

##### **4.5.1. Ad Schweinegerüche**

***Die Richtwerte für Schweinegerüche (Wohngebiete >15 %JGS Dorfgebiete > 20%) werden überschritten.***

*Durch die Kumulierung sämtlicher Schweinegerüche im Untersuchungsgebiet ist eine Vorbelastung von 56 % JGS an Vorbelastung festgestellt worden.*

*In einem aktuellen umweltmedizinischen Gutachten wurde bei 45 % JGS bei Schweinehaltung bereits eine hochgradige Belästigung beurteilt.*

***Auf Grund der Kumulation wurde eine Geruchsbelastung durch Schweinegerüche von 56 % JGS ermittelt.***

***Bei dieser Geruchsbelastung ist eine erhebliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch – gegeben.***

#### **4.5.2. Ad Biofilter**

*Die Aussage des Gutachtens vom 9. Juni 2021 für die neu hinzukommende Biofilteranlage des Projektes bleibt wie folgt aufrecht:*

*Wenn eine Wahrnehmung gegeben ist, besteht nur eine geringgradige Belästigung.*

*Eine wesentliche Belästigung kann mit Sicherheit bei funktionierenden technischen Anlagen ausgeschlossen werden.*

### **5. Ad Lärm**

#### **5.1. Befund:** entnommen der schalltechnischen Stellungnahme vom 6. Mai 2022

*Auf Grund der vorliegenden Projektunterlagen werden die relevanten Emittenten berücksichtigt und die Immissionen ermittelt. Es handelt sich um sechs Abluftkamine, deren schalltechnische Daten in die Berechnung eingingen. Die unterschiedlichen jahreszeitlichen Einsatzzeiten und Luftgeschwindigkeiten wurden berücksichtigt. Als Worst Case wurde die Maximallast und gleichzeitiger Betrieb aller Lüfter errechnet. Die Ausbreitungsberechnung wurde für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben und als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB (außen) gewählt.*

*Für den Betrieb Daniel Marbler wurde ermittelt, dass in rund 80 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB unterschritten wird. Dies wurde für einen Untersuchungsraum ermittelt, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind. Dieselbe Aussage gilt für den Betrieb Helmut Marbler, der sich in rund 18 m Entfernung befindet. Hier werden bereits in 50 m Entfernung die Beurteilungspegel von 35 dB unterschritten. Die technische ASV kommt zu dem Ergebnis, dass sich kein Siedlungsgebiet im überschneidenden Bereich befindet und somit keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und Mensch zur rechnen sei.*

#### **5.2. Normative Grundlagen**

- *ÖAL- Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 (2008-03-01), Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, Wien*
- *ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 (2011-02-01), die Wirkungen des Lärms auf den Menschen- Beurteilungshilfe für den Arzt, Wien*
- *ÖNORM S 5021(2010-04-01), Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und – ordnung*
- *WHO, NIGHT NOISE GUIDELINE FOR EUROPE (NNG) (2009)*
- *WHO, Guidelines for community noise (1999)*
- *WHO 2018 Environmental Noise Guidelines for the European Region (2018) ISBN 078 92 890 5356 3*

#### **5.3. Medizinische Stellungnahme:**

*Von der Lärmtechnikerin wurde der Basispegel mit 35 dB angenommen. Der Basispegel ist unverzichtbar bei der Beurteilung gleichförmiger über längere Zeit einwirkender Geräusche, wie hier Klimageräte, im Nachtzeitraum. Prinzipiell erfolgt die Beurteilung so, dass die Immissionen unter bzw. im Bereich des Basispegels der Umgebungsgeräuschsituation zu liegen kommen sollen. Im konkreten Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass bei dem als Grenzwert im Außenbereich angenommenen Wert von 35 dB im Innenraum keine Belästigungen und keine nachvollziehbaren gesundheitlichen Störungen auftreten werden.*

*Dieser von der technischen ASV angenommene Wert von 35 dB wird im Hinblick auf die nahegelegenen Wohngebiete bereits deutlich unterschritten. Betroffen sind nur der Projektant selber durch die Immissionen des Nachbarbetriebes (Vater) und der Vater durch die Immissionen seines Sohnes. Dies wurde allerdings im gegenständlichen Gutachten nicht dargestellt.*

Ad Fragestellung

*Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen?*

*Im Sinne der Fragestellung sind im relevanten Siedlungsgebiet im überschneidenden Bereich durch die Unterschreitung eines Beurteilungs-Wertes von 35 dB (außen) mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und Mensch zur rechnen. Die Lärmimmissionen auf den unmittelbar angrenzenden Vater des Projektanten wurden im lärmtechnischen Gutachten nicht ermittelt. Eine medizinische Beurteilung ist daher nicht möglich.“*

**XXXV.** Mit Schreiben vom 9. September 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXXVI.** Die Umweltschützerin hat am 22. September 2022 wie folgt Stellung genommen:

*„Mit Schreiben vom 9. September 2022 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben von Herrn Daniel Marbler informiert, auf GSt. Nr. 1036 KG Laasen ein Stallgebäude samt Nebenanlagen für die Haltung von 1.400 Mastschweinen neu zu errichten. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:*

*Herr Daniel Marbler beabsichtigt, auf GSt. Nr. 1036 KG Laasen eine landwirtschaftliche Tierhaltung für 1.400 Mastschweine neu zu etablieren; der Betrieb soll mit einem Biofilter ausgerüstet werden. Am selben Grundstück befindet sich die elterliche Schweinehaltung, die laut Angabe in keinem betriebswirtschaftlichen Zusammenhang zum neuen Schweinestall steht; das Projekt von Herrn Daniel Marbler stellt daher ein Neuvorhaben dar. Im Nahbereich befinden sich ausgewiesene Wohngebiete (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E), das Vorhaben soll darüber hinaus im Widmungsgebiet des Regionalprogrammes Tiefengrundwasser umgesetzt werden (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C). Der geplante Stall erreicht den Schwellenwert der Z 43 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G; darüber hinaus sind im Nahbereich zahlreiche weitere Tierhaltungen vorhanden, sodass auch eine Kumulierungsprüfung hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbestandes der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G zu durchzuführen ist.*

*Aus den zahlreichen Gutachten der befassten ASV ist im Wesentlichen Folgendes ersichtlich:*

- *Die Geruchsbelastung hinsichtlich Schweinegerüche wird durch die bestehenden Betriebe sowohl in der Widmungskategorie DO als auch WA überschritten.*
- *Der geplante Betrieb Daniel Marbler wird Gerüche aus der Biofilteranlage emittieren, welche beim am stärksten belasteten Nachbarn im Dorfgebiet in 16% der JGS wahrnehmbar sein werden; beim relevanten Nachbarn der Widmungskategorie WA werden die Gerüche aus der Biofilteranlage in 4% der JGS wahrnehmbar sein.*
- *Festzuhalten ist, dass die Aussagen des ASV für Luftreinhaltung unter der Voraussetzung stehen, dass die Kamine eine Höhe von 10,6 m über Grund haben (und nicht nur 8m wie in der Beschreibung der Lüftungsanlage angegeben).*
- *Hinsichtlich der Lärmemissionen ergibt sich ein Bereich, in dem sich die Emissionen aus den Betrieben Daniel Marbler und Helmut Marbler überschneiden. In diesem Bereich befinden sich offenbar nur landwirtschaftlich genutzte Gebäude (vgl. Lageplan der Überschneidungsbereiche der Betriebe Marbler Daniel und Marbler Helmut auf Seite 6 des Gutachtens der schalltechnischen ASV vom 10. August 2022). Eine entsprechende konkrete Aussage der ASV zu den Lärmimmissionen beim Wohnhaus Laasen 34 fehlt jedoch.*
- *Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (PM<sub>10</sub> bzw. NH<sub>3</sub>) bzw. das Schutzgut biologische Vielfalt (NH<sub>3</sub>) sind laut Gutachtensergänzung vom 20. Juni 2022 nicht zu erwarten.*

- *Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie C - Widmungsgebiet des Regionalprogrammes Tiefengrundwasser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.*

*Aus dem Gutachten der humanmedizinischen ASV ergibt sich, dass durch die Geruchsbelastungen der bestehenden Schweinehaltungen eine erhebliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch – bereits gegeben ist. Der neue Betrieb wird Geruchsemissionen der Geruchskategorie Biofilter verursachen, hinsichtlich derer von Frau Dr. Kainz eine wesentliche Belästigung bei funktionierenden technischen Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Lärmbelastung fehlen der humanmedizinischen ASV die Grundlagen, um die Auswirkungen beim Wohnhaus Laasen 34 beurteilen zu können.*

*Zusammenfassend stellt sich die Situation aus meiner Sicht so dar, dass die neue Schweinehaltung von Herrn Daniel Marbler keine erhebliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf das Schutzgut Mensch durch Geruchsemissionen haben wird. Diese Beurteilung ist jedoch davon abhängig, dass der Biofilter funktioniert und die Kamine mit einer Höhe vom 10,6 m über Grund errichtet werden. Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie C wird nicht beeinträchtigt, die Schutzgüter Luft und biologische Vielfalt erfahren durch die geplante Haltung von 1.400 Mastschweinen ebenfalls keine Beeinträchtigung.*

*Hinsichtlich der Lärmimmissionen fehlt eine schalltechnische Beurteilung der Auswirkungen auf das Wohnhaus Laasen 34, weshalb keine abschließende Aussage zur UVP-Pflicht getroffen werden kann. Es wird höflich um Ergänzung des Ermittlungsverfahrens gebeten.“*

**XXXVII.** Der Projektwerber hat am 28. September 2022 wie folgt Stellung genommen:

*„Nach Ansicht des Antragstellers bzw. seiner anwaltlichen Vertretung ist das Ergebnis eindeutig: es liegt keine UVP-Pflicht vor. Zur Sicherheit wird aber ausdrücklich Folgendes festgehalten:*

**1. Keine durchzuführende Kumulationsprüfung aus rechtlicher Sicht**

*Die erfolgte Kumulationsprüfung war nicht erforderlich/war gar nicht zulässig (dies jedenfalls betreffend Geruchsauswirkungen): Bei Erreichen des Schwellenwertes (konkret im schutzwürdigen Gebiet E) und somit bei erfolgter Einzelfallprüfung - diese ist bereits vor über einem Jahr erfolgt - mit dem Ergebnis: keine relevanten Geruchsauswirkungen durch das Vorhaben an sich - ist eine Kumulationsprüfung ausgeschlossen. Dies ergibt sich bereits aus dem unmissverständlichem Gesetzeswortlaut: ‚§ 3. (2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.‘ Die hielt auch der VwGH in seiner Entscheidung vom 1. Juli 2009, Zl. 2005/04/0269 zum Fall Maishofen II ausdrücklich fest: ‚4. Zur UVP gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000: Durch diese Abbaufäche von 7,7 ha wird unstrittig der Schwellenwert (5 ha) für Vorhaben, die (wie das gegenständliche) in einem schutzwürdigen Gebiet liegen, der Spalte 3 (Z. 26 lit. c) des Anhanges 1 UVP-G 2000 überschritten. Schon deshalb ist aber die Frage, ob das gegenständliche Vorhaben der UVP zu unterziehen ist, nicht nach den Kriterien des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu beurteilen, kommt doch dieser Tatbestand nur dann zur Anwendung, wenn durch das betreffende Vorhaben die in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht oder die dort genannten Kriterien nicht erfüllt werden. Soweit die Beschwerde daher § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ins Treffen führt, geht sie ins Leere.‘*

## 2. Biofilter: keine durchzuführende Kumulationsprüfung aus fachlicher Sicht

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im UVP-Feststellungsbescheid vom 8. September 2017 zu GZ: ABT13-11.10-313/2014-70 verwiesen, wo der immissionstechnische Amtssachverständige, zutreffend Folgendes festhielt: „Für den Mastschweinestall ist eine DLG-geprüfte Abluftreinigungsanlage (DLG Prüfbericht 6224) geplant, der Gesamtstaub, Ammoniak und Geruch reduziert. Der gemessene Abscheidegrad für Feinstaub und Ammoniak betrug 89 % bzw. knapp 84 %. Die Vorgabe für Geruch (Grenzwert von 300 GE/m<sup>3</sup> im Reingas – kein Rohgasgeruch) wurde im Rahmen der Anlagenprüfung eingehalten. Die Handhabung der Richtlinie VDI 3894 sieht bei nachgeschalteten Maßnahmen der Abluftreinigung im Zusammenhang mit der Geruchs - Immissionsbeurteilung folgende Vorgehensweise vor: Bei der Bewertung der Reinigungsleistung von biologischen Abluftreinigungsverfahren hinsichtlich Geruchsstoffe ergeben sich grundsätzlich andere Zusammenhänge als bei Ammoniak und Staub, bei denen diese durch Abscheidegrad bzw. Wirkungsgrad charakterisiert wird. Mithilfe von Mikroorganismen ist es zwar möglich, den Rohgasgeruch vollständig zu beseitigen, aber auf Grund der mikrobiellen Aktivität kommt es gleichzeitig zur Bildung und Freisetzung eines Eigengeruches der Anlage. Dieser wird unabhängig von seiner Qualität bei der olfaktometrischen Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration gemessen. Bei niedrigen Rohgaskonzentrationen kann es sein, dass im Reingas, welches keinen Rohgasgeruch mehr aufweist, eine höhere Geruchskonzentration durch Eigengeruch gemessen wird als im Rohgas. Aus diesem Grund wurde im DLG-Prüfrahmen für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung (DLG 2009) kein Wirkungsgrad, sondern neben dem Pauschalkriterium, dass im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein soll, eine Obergrenze von 300 GE/m<sup>3</sup> für die Geruchsstoffkonzentration eingeführt. Diese Beziehung zwischen Pauschalkriterium und Konzentrationsobergrenze lässt keine direkte Berücksichtigung bei der Immissionsprognose mittels Ausbreitungsrechnung zu, sodass im Anhang des DLG-Prüfrahmens für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung eine eigenständige Regelung für Gerüche integriert wurde. Bei eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlagen mit biologischen Endstufen braucht die Reingasfracht bei der Prognose und Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Rahmen einer Ausbreitungsberechnung (Modellierung) nicht berücksichtigt zu werden, wenn zwischen Abluftreinigungsanlage und zu schützender (Wohn -) Nutzung bestimmte Abstände eingehalten werden. Diese Mindestabstände betragen

- bei bodennahen Flächenquellen, wie z.B. Biofiltern, 100 m und
- bei zentralen Punktquellen, wie z.B. Rieselbettreaktoren, 200 m

Vereinfacht dargestellt basiert diese Abstandsregelung auf der Feststellung, dass die Konzentration des Eigengeruchs einer ordnungsgemäß betriebenen biologischen Abluftreinigungsanlage in ca. 50 m Entfernung bereits so stark verdünnt ist, dass er vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse (Boden/Vegetation) nicht mehr wahrgenommen werden kann.‘ Auf Grund dieser weiterhin gültigen Ausführungen scheidet somit eine UVP-Pflicht im Zuge der Kumulation aus.

## 3. Klare Medizinische Aussage

Durch das Vorhaben und auch bei kumulativer Betrachtung kommt es, wie die Medizinerin klar ausführt, zu keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt. Dies sowohl betreffend Lärm als auch betreffend die Geruchsauswirkungen des Biofilters. Demnach kann es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

## 4. Antragswiederholung

Auf Grund der obigen Ausführungen wiederholt der Antragsteller sohin den Antrag, die Behörde möge Folgendes feststellen: Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G wird festgestellt, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Daniel Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 1.400 Mastschweineplätzen samt unterirdischem Güllelager, zwei Ganzkornsilos und vier Polyestersilos auf Gst. Nr. 1036, KG Laasen, in der Marktgemeinde Tieschen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Geruchsbelästigungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zentrallüftung mit Bypass M.10530086.1 2
- Errichtung einer Cool-Pad Zuluftkühlung
- Multiphasen-Fütterung mittels Spotmix 2-Fütterung
- geschlossenes Güllelager
- die Abluft wird 11,4 m über Grund und 3,5 m über First ausgeblasen, die Auslassgeschwindigkeit beträgt ganzjährig mehr als 8,94 m/s

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 verwiesen.

**II.** Das Vorhaben liegt im Nahbereich des elterlichen Betriebes. Nach den vorgelegten Projektunterlagen besteht kein betriebsorganisatorischer Zusammenhang mit diesem Betrieb und soll das Vorhaben eigenständig betrieben werden.

**III.** Das verfahrensgegenständliche Stallgebäude liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000, da in einer Entfernung von weniger als 300 m laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan Bauland der Kategorie Dorfgebiet ausgewiesen ist.

**IV.** Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung, da es im Widmungsgebiet des Regionalprogrammes Tiefengrundwasser gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL Nr. 76/2017, liegt.

**V.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bestehen folgende – aus UVP-rechtlicher Sicht relevante - landwirtschaftliche Betriebe:

- in der Marktgemeinde Tieschen die Betriebe Helmut Marbler, Praßl, Leopold (Laasen 8), Leopold (Laassen 4), Tschiggerl und Fuchs
- in der Marktgemeinde Halbenrain der Betrieb Großschädl
- in der Marktgemeinde Straden die Betriebe Höcher und Eberhart

Die legalisierten Tierbestände stellen sich wie folgt dar:

<b>Betrieb</b>	<b>Adresse</b>	<b>Tierzahl</b>
<i>Marbler – Bestand</i>	Laasen 34	1315 Mastschweine
	<i>Praßl</i> Laasen 20	715 Mastschweine 160 Zuchtsauen 225 Ferkel 2 Eber
<i>Leopold</i>	Laasen 8	250 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
<i>Leopold</i>	Laasen 4	300 Mastschweine 30 Zuchtsauen 80 Ferkel
<i>Tschiggerl</i>	Laasen 3	200 Mastschweine 180 Zuchtsauen 250 Ferkel
<i>Fuchs</i>	Laasen 18	345 Mastschweine 50 Zuchtsauen 50 Ferkel
<i>Großschädl</i>	Hürth 27	40.000 Masthühner
<i>Höcher</i>	Karla 7	1.350 Mastschweine
<i>Eberhart</i>	Hof bei Straden 91	10.752 Mastelterniere

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach den vorgelegten Projektunterlagen steht das gegenständliche Vorhaben in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben von Helmut Marbler (elterlicher Betrieb) und ist daher als Neuvorhaben zu qualifizieren.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben überschreitet den Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätze nicht.



V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, als auch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

Der Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätze wird durch das gegenständliche Vorhaben erreicht.

VI. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der

Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C (Wasserschongebiet - Regionalprogramm Tiefengrundwasser) ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie (vgl. Punkt A) VIII.) nicht zu erwarten. Dieses Regionalprogramm schützt jene Tiefengrundwässer, die tiefer als 30 m unter Geländeoberkante anzutreffen sind. Laut Projektbeschreibung ist keine Erschließung dieser Wässer vorgesehen und auf Grund der hydrogeologischen Charakteristik dieser Grundwasserleiter ist eine qualitative Beeinträchtigung selbst im Schadensfall auszuschließen. Wasserschutzgebiete werden vom gegenständlichen Vorhaben nicht berührt (vgl. Punkt A) XXIV.).

*„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“* Zur Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet) vorliegt, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XVII.), Umweltmedizin (vgl. Punkt XVIII.) und Schallschutz (vgl. Punkt XXV.) eingeholt. Aus schalltechnischer Sicht ist keine wesentliche Beeinträchtigung des nächsten Siedlungsgebiets zu erwarten. Auch aus umweltmedizinischer Sicht ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E zu verneinen. Dies aus folgenden Gründen: Aus dem immissionstechnischen Gutachten geht hervor, dass Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotenzial zu erwarten sind. Bei gut funktionierenden Biofiltern ist davon auszugehen, dass keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und es daher für den menschlichen Organismus zu keiner bis zu einer geringen Belästigung kommt. Eine wesentliche Belästigung kann mit Sicherheit bei funktionierenden technischen Anlagen ausgeschlossen werden.

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Äußerungen geht hervor, dass es durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke, für den die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien C und E festgelegt wurden, kommt. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**VII.** In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und*

*Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 56 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgut Wasser zu rechnen (vgl. Punkt A) XXXII.).

Aus schalltechnischer Sicht (vgl. Punkt A) XXVIII.) ist folglich der eigenen Emissionen ein räumlicher Zusammenhang zum Betrieb von Helmut Marbler gegeben. Im überschneidenden Bereich befindet sich kein Siedlungsgebiet.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XXIX.) aus, dass der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist und dass sämtliche, von den Baubehörden genannten Betriebe mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Diese Betriebe überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen ist.

Hinsichtlich des Luftschadstoffes Feinstaub (PM<sub>10</sub>) sind nach den Ausführungen des Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XXX.) erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt auszuschließen, da auf Grund der Kaminhöhen von mehr als 10 m mit keinen relevanten Zusatzbelastungen (Irrelevanzgrenze = 0,27 µg/m<sup>3</sup>) in der Umgebung des Betriebes zu rechnen ist.

Zur Ammoniakbelastung führt der Amtssachverständige (vgl. Punkt A) XXX.) aus, dass in der Umgebung des Vorhabens keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme genannt wurden, wodurch erhebliche schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auszuschließen sind.

Den Parameter Geruch betreffend ist nach den Ausführungen des luftreinhaltetechischen Amtssachverständigen davon auszugehen, dass für die umliegenden Wohn- und Dorfgebiete die Richtwerte für Schweinegerüche auf Grund kumulierender Wirkungen durch die bestehenden tierhaltenden Betriebe überschritten werden. Hinzu kommen Gerüche aus dem Biofilter mit geringem Belästigungspotential im Ausmaß von maximal 15 % Jahresgeruchsstunden bei den nächstgelegenen Dorfgebieten und von knapp 4 % (=Irrelevanzschwelle für Gerüche aus Biofilteranlagen) beim am meisten belasteten nächstgelegenen Wohngebiet.

Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der bestehenden Vorhaben und dem antragsgegenständlichen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Parameter Geruch - zu rechnen ist, wurde eine umweltmedizinische Beurteilung eingeholt.

Die Amtssachverständige für Umweltmedizin führt zu dieser Frage Folgendes aus: *„Die Richtwerte für Schweinegerüche (Wohngebiete >15 % JGS Dorfgebiete > 20 %) werden überschritten. Durch die Kumulierung sämtlicher Schweinegerüche im Untersuchungsgebiet ist eine Vorbelastung von 56 % JGS festgestellt worden. In einem aktuellen umweltmedizinischen Gutachten wurde bei 45 % JGS bei Schweinehaltung bereits eine hochgradige Belästigung beurteilt. Auf Grund der Kumulation wurde eine Geruchsbelastung durch Schweinegerüche von 56 % JGS ermittelt. Bei dieser Geruchsbelastung ist eine erhebliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Umwelt - hier: Schutzgut Mensch – gegeben. Die Aussage des Gutachtens vom 9. Juni 2021 für die neu hinzukommende Biofilteranlage des Projektes bleibt wie folgt aufrecht: Wenn eine Wahrnehmung gegeben ist, besteht nur eine geringgradige Belästigung. Eine wesentliche Belästigung kann mit Sicherheit bei funktionierenden technischen Anlagen ausgeschlossen werden.“*

Aus den Ausführungen der umweltmedizinischen Amtssachverständigen geht hervor, dass im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung besteht, die als „hochgradige Belästigung“ einzustufen ist. Die Geruchsbelästigungen durch das antragsgegenständliche Vorhaben wird als „geringgradige Belästigung“ eingestuft. Gemäß dem immissionstechnischen Gutachten sind bei Biofiltern Gerüche mit geringem Belästigungspotenzial zu erwarten, bei gut funktionierenden Biofiltern ist davon auszugehen, dass keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind und es daher für den menschlichen Organismus zu keiner bis zu einer geringen Belästigung kommt. Sowohl aus luftreinhalte-technischer als auch aus medizinischer Sicht kann mit Sicherheit lediglich eine wesentliche Belästigung bei funktionierenden technischen Anlagen ausgeschlossen werden, nicht jedoch Belästigungen mit geringem Belästigungspotenzial.

Wenn eine Vorbelastung besteht, die bereits erhebliche, schädliche/belästigende/belastende Auswirkungen auf ein Schutzgut hat, kann die Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der bestehenden Vorhaben und des neu hinzukommenden Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nur dann verneint werden, wenn das neu hinzukommende Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen/belästigenden/belastenden Auswirkungen hat. Dies trifft auf das antragsgegenständliche Vorhaben nicht zu. Aus umweltmedizinischer Sicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass es für den menschlichen Organismus zu einer geringen Belästigung kommt. Im Untersuchungsgebiet besteht eine Vorbelastung, die aus medizinischer Sicht als „hochgradige Belästigung“ einzustufen ist (56 % JGS an Vorbelastung). Diese Vorbelastung stellt somit bereits eine erhebliche schädliche/belästigende/belastende Auswirkung auf das Schutzgut Mensch dar. Daher ist die Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden bestehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen ist, zu bejahen.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VIII.** Zur Stellungnahme der Umweltsachverständigen (vgl. Punkt A) XXXVI.) ist auszuführen, dass die geforderte Ergänzung des Ermittlungsverfahrens nicht erforderlich war, da sich die UVP-Pflicht bereits aus den vorliegenden Gutachten ergibt.

Die Stellungnahme des Projektwerbers (vgl. Punkt A) XXXVII.) betreffend wird auf die einschlägige Rechtsprechung des BVwG zur Kumulationsprüfung verwiesen.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

#### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin i.V.

**Dr. Katharina Kanz**  
(elektronisch gefertigt)